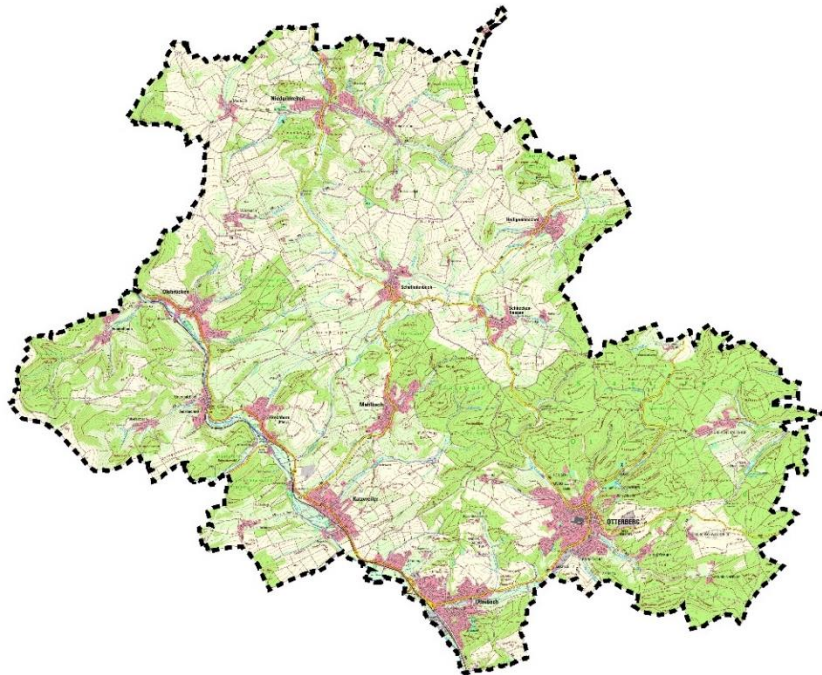




Flächennutzungsplan 2035

der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Kreis Kaiserslautern

Umweltbericht



Juni 2021





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Umweltberichtes mit der Fassung, die im Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB offen gelegen hat bzw. die Behörden beteiligt wurden und Gegenstand des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

Otterberg, im Juni 2021

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Juni 2021



Gliederung

[Gliederung: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
1.1	Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes	6
1.2	Beschreibung der wesentlichen Vorhaben/Baugebietsausweisungen	6
1.3	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB	8
1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	9
1.4.1	Fachgesetze	9
1.4.2	Fachplanung	9
1.4.2.1	Landesentwicklungsprogramm	9
1.4.2.2	Regionalplanung	10
1.4.2.3	Landschaftsplan	10
1.4.3	Schutzgebiete	10
1.4.4	Flächen für Naturschutzmaßnahmen und Biotopkartierung	11
1.5	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	11
1.6	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	13
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
2.1	Naturräumliche Gegebenheiten	15
2.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	16
2.2.1	Schutzgut Fläche	16
2.2.2	Schutzgut Boden	17
2.2.3	Schutzgut Wasser	18
2.2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	19
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	20
2.2.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	20
2.2.7	Schutzgut Landschaft	20
2.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe	21
3.	Auswirkungen des Flächennutzungsplanes auf Natur und Landschaft	27
3.1	Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	27
3.2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	28
3.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	28
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	28
3.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	28
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	29
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	30
3.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	30
3.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	31
3.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelle Erbe	31



3.3	Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	31
3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	32
3.5	Wechselwirkungen	32
3.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	32
3.7	Zusammenfassung der Erheblichkeit der Eingriffe bezogen auf die einzelnen Gebietsausweisungen	33
3.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	37
3.9	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	37
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	38
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	38
4.2	Flächenpool-Maßnahmen	40
4.2.1	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Frankelbach	40
4.2.2	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Heiligenmoschel	40
4.2.3	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Hirschhorn	41
4.2.4	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Katzweiler	42
4.2.5	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Mehlbach	43
4.2.6	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Niederkirchen	43
4.2.7	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Olsbrücken	44
4.2.8	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Otterbach	45
4.2.9	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Otterberg	45
4.2.10	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Schallodenbach	46
4.2.11	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Schneckenhausen	47
4.2.12	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Sulzbachtal	47
4.2.13	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen gemeindeübergreifend	48
4.3	Wirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter	48
4.3.1	Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Fläche	48
4.3.2	Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Boden	49
4.3.3	Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Wasser	49
4.3.4	Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	49
4.3.5	Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Luft und Klima	50
4.3.6	Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	50
4.3.7	Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Landschaft	51
4.3.8	Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe	51
4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	51
4.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	52
5.	Zusätzliche Angaben	53
5.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	53
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	53
5.3	Verfahrensablauf	53



6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	54
7.	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Übersicht der ausgewiesenen Baugebiete im Flächennutzungsplan 2035	8
Abbildung 2	Archäologische Fundstellen im Verbandsgemeindegebiet (Quelle: Stellungnahme GDKE vom 12.05.2020)	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Übersicht der im Flächennutzungsplan 2035 ausgewiesenen Baugebiete	7
Tabelle 2	Neuausweisung von Baugebieten im Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	27
Tabelle 3	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	27

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge

Anhang 1	Übersichtsplan Prognose der Umweltauswirkungen
Anhang 2	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Anhang 2.1	Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung
Anhang 2.2	Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung



1. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.1 Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen, Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen und Vermerke und bildet das gesamte Verbandsgemeindegebiet ab.

Folgende Inhalte sind im Flächennutzungsplan dargestellt:

- Art der baulichen Nutzung
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Flächen für Sondergebiete wie Photovoltaikanlagen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz
- sonstige Planzeichen (Grenzen, Archäologische Fundstellen, Altlasten etc.)

Des Weiteren erfolgt die nachrichtliche Übernahme von anderen Planungsträgern oder rechtlichen Vorschriften/Satzungen. Die regionalplanerischen Ziele sind ebenfalls zu beachten.

1.2 Beschreibung der wesentlichen Vorhaben/Baugebietsausweisungen

Bei den meisten Flächennutzungsplaninhalten handelt es sich um die Darstellung des Bestandes. Wesentliche planerische Darstellung des Flächennutzungsplanes sind die geplanten baulichen Nutzungen.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035 werden auf insgesamt 53,1 ha

- 18 Wohngebiete (16,2 ha)
- 3 Mischgebiete (0,8 ha)
- 4 Gewerbegebiete (27,9 ha)
- 4 Sondergebiete (7,1 ha), davon 1 Sondergebiet Photovoltaik zuzüglich Suchraum
- 1 Gemeinbedarfsgebiet Kindergarten (1,1 ha)

neu ausgewiesen.



Tabelle 1 Übersicht der im Flächennutzungsplan 2035 ausgewiesenen Baugebiete

Gemeinde	geplante Nutzung	Bezeichnung	Flächengröße
Frankelbach	Wohnen	F-W1	0,18 ha
Frankelbach	Gewerbe	F-G1	0,51 ha
Frankelbach			0,69 ha
Heiligenmoschel	Wohnen	HE-W1	0,81 ha
Heiligenmoschel	Wohnen	HE-W2	0,17 ha
Heiligenmoschel	Sondergebiet Wohnmobile	He-S2	0,66 ha
Heiligenmoschel			1,64 ha
Hirschhorn	Wohnen	H-W1	1,15 ha
Hirschhorn	Mischgebiet	H-M1a	0,22 ha
Hirschhorn	Mischgebiet	H-M1b	0,26 ha
Hirschhorn			1,63 ha
Katzweiler	Wohnen	K-W1	0,28 ha
Katzweiler	Wohnen	K-W2	0,89 ha
Katzweiler	Sondergebiet Seniorenresidenz	K-S1	0,82 ha
Katzweiler	Sondergebiet Photovoltaik	K-S2	1,85 ha
Katzweiler	Gewerbe	K-G1	26,03 ha
Katzweiler			29,87 ha
Niederkirchen	Wohnen	N-W1	1,25 ha
Niederkirchen	Wohnen	N-W2	0,82 ha
Niederkirchen	Gewerbe	N-G1	0,91 ha
Niederkirchen	Gewerbe	N-G2	0,50 ha
Niederkirchen			3,49 ha
Olsbrücken	Wohnen	O-W1	1,13 ha
Olsbrücken	Suchraum PV	O-S1	
Olsbrücken			1,13 ha
Otterbach	Wohnen	Oba-W1	1,34 ha
Otterbach	Wohnen	Oba-W2a	2,06 ha
Otterbach	Wohnen	Oba-W2b	1,59 ha
Otterbach	Gemeinbedarf	Kindergarten	1,15 ha
Otterbach			6,13 ha
Stadt Otterberg	Wohnen	Obe-W1	2,02 ha
Stadt Otterberg	Wohnen	Obe-W2	0,75 ha
Stadt Otterberg	Mischgebiet	Obe-M1	0,31 ha
Stadt Otterberg			3,09 ha
Schallodenbach	Sondergebiet Freizeit und Erholung	Scha-S1	3,77 ha
Schallodenbach			3,77 ha
Schneckenhausen	Wohnen	Schn-W1	0,34 ha
Schneckenhausen	Wohnen	Schn-W2	0,61 ha
Schneckenhausen			0,95 ha
Sulzbachtal	Wohnen	S-W1a	0,12 ha
Sulzbachtal	Wohnen	S-W1b	0,68 ha
Sulzbachtal			0,80 ha
VG Otterbach-Otterberg			53,17 ha

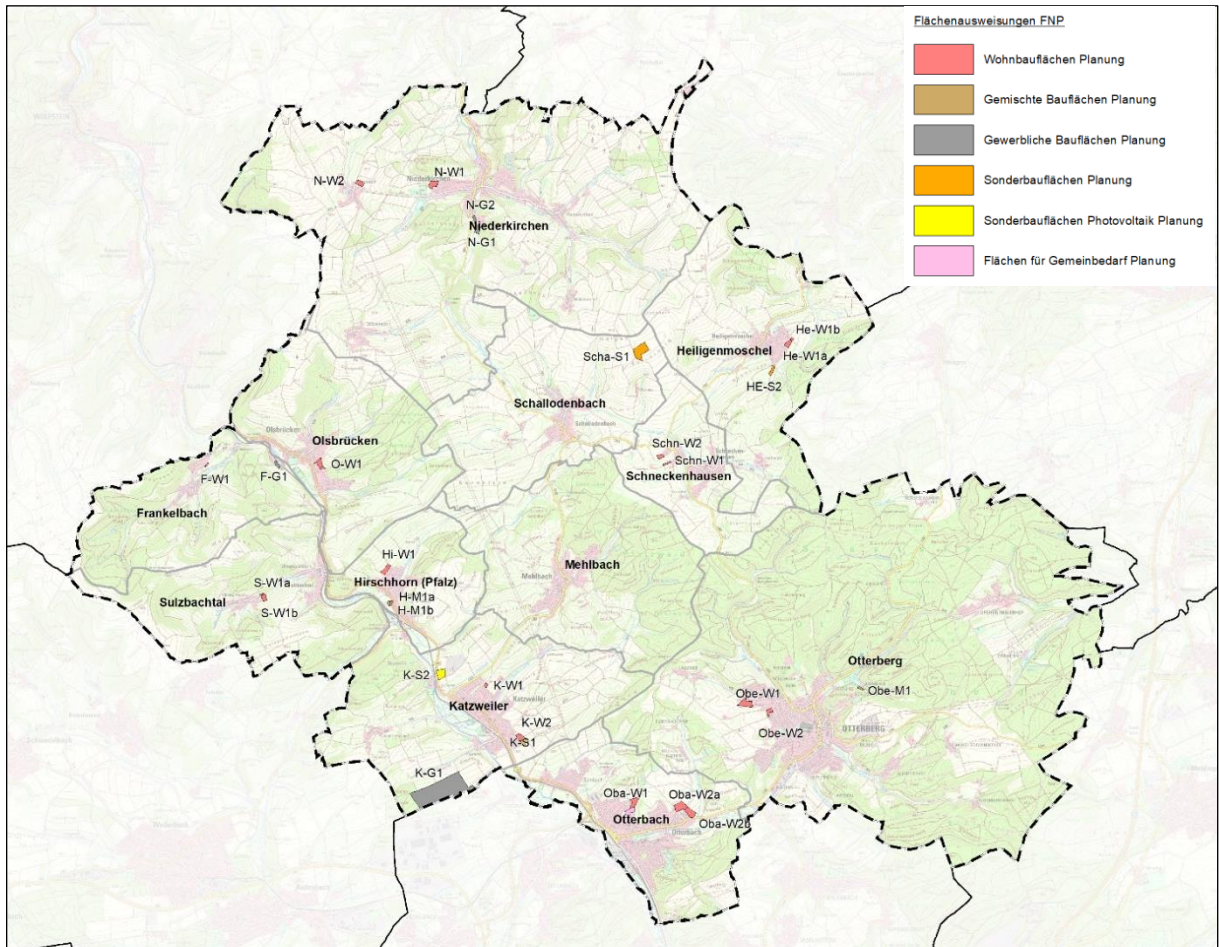


Abbildung 1 Übersicht der ausgewiesenen Baugebiete im Flächennutzungsplan 2035

Die Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden aus dem parallel aufgestellten Landschaftsplan übernommen.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Die Verbandsgemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Als Grundlage für den Umweltbericht dient der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan.



1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG (2017) Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

1.4.2 Fachplanung

1.4.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)¹ ist am 25.11.2008 in Kraft getreten. Inzwischen wurde es mehrfach teilweise fortgeschrieben. Das LEP IV beinhaltet Ziele und Grundsätze, die für die Flächennutzungsplanung sowie die Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg von zentraler Bedeutung sind.

Grundsätze und Ziele, die für die naturschutzfachliche Entwicklung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg von Bedeutung sind und berücksichtigt werden müssen, sind v. a. die Erhaltung und Aufwertung von Freiräumen (G 85), die flächensparende Inanspruchnahme von Freiraum (G 86), Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes (G 97), die Erarbeitung eines lokalen Biotopverbundes (G 99), die langfristige Bewahrung der Bodenfunktionen (G 112) sowie die Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungswirkung des Waldes (G 124).

¹ Ministerium des Innern und für Sport (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).



1.4.2.2 Regionalplanung

Konkretisiert wird der Ordnungs- und Gestaltungsrahmen des LEP IV durch Regionale Raumordnungspläne. Für die Region Westpfalz ist der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV hierfür ausschlaggebend. Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV wurde 2014 fortgeschrieben und am 29.01.2015 genehmigt. Die 2. und 3. Teilfortschreibung sind seit dem 18.05.2020 rechtswirksam.

Große Teile des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes sind als "Vorranggebiet Landwirtschaft" (Z 28) dargestellt. Die Grünflächen im Norden und Südwesten des Plangebietes sind als "Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund" (Z 15) ausgewiesen. Über den südlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes zieht sich ein "Regionaler Grünzug" (Z 19). "Vorranggebiete Rohstoffabbau" (Z 32) sind südlich von Niederkirchen, nördlich von Sulzbachtal und östlich der Neumühle ausgewiesen. Zwischen Otterberg und dem Drehentalerhof befindet sich ein "Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers" (Z 36). "Vorranggebiete Forstwirtschaft" (Z 30) sind südöstlich von Otterbach, südlich und nördlich von Hirschhorn sowie im Umfeld von Niederkirchen dargestellt.

Die Hanglagen westlich der B 270 zwischen Frankelbach und Sulzbachtal sowie das Offenland nördlich von Schallodenbach sind als "Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund" (G 16) dargestellt. Große Teile des Otterberger Waldes sind als "Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus" (G 25) ausgewiesen. Der Bereich westlich von Otterberg stellt ein "Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers" (G 37) dar. Die Talau der Lauter ist als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" (G 39) ausgewiesen. Nördlich von Niederkirchen ist ein über die Verbandsgemeindegrenze hinausreichendes "Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau" (G 33) dargestellt.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

1.4.2.3 Landschaftsplan

Parallel zur Flächennutzungsplanung wurde der Landschaftsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg erstellt. Darin werden Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. der sogenannte Flächenpool werden als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Durch die Integration in den Flächennutzungsplan erlangt der Landschaftsplan als landschaftliches Entwicklungskonzept der Gemeinden seine behördenverbindliche Rechtskraft.

1.4.3 Schutzgebiete

Im Verbandsgemeindegebiet ist kein Nationalpark, kein FFH-Gebiet, kein Vogelschutzgebiet und kein Biosphärenreservat vorhanden. Des Weiteren sind kein Naturschutzgebiet und kein Naturpark ausgewiesen.

Im westlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet "Eulenkopf und Umgebung" (LSG-7335-010). Das Landschaftsschutzgebiet wurde bereits 1977 ausgewiesen und ist ca. 3 550 ha groß. Es erstreckt sich über die Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg und Weilerbach.



Innerhalb der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind 19 Naturdenkmäler erfasst. Sie befinden sich in den Ortsgemeinden Olsbrücken, Mehlbach, Otterbach, Schallodenbach, Heiligenmoschel, Otterberg und Niederkirchen.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Verbandsgemeindegebiet Otterbach-Otterberg keine ausgewiesen.

Gemäß der flächendeckenden Biotoptypenkartierung fallen 441 Biotope unter den Schutz des § 30 BNatSchG. Sie haben eine Gesamtgröße von 154 ha. Weiterhin wurden 156 Flächen erfasst, die unter den Schutz des § 15 LNatSchG fallen. Bei 186 Flächen besteht ein § 15-Verdacht bzw. kann mit entsprechenden Maßnahmen ein schutzwürdiger Zustand erreicht werden. Insgesamt handelt es sich um Biotope mit einer Gesamtfläche von 511 ha.

154 Biotope wurden als FFH-Lebensraumtypen erfasst. Sie haben eine Gesamtgröße von 142 ha, wovon 60 % Hainsimsen-Buchenwälder sind. Ca. $\frac{1}{3}$ nehmen die extensiven Mähwiesen ein (was u. a. der Tatsache geschuldet ist, dass der Fokus der Neukartierung in den Jahren 2017 bis 2019 auf dem Offenland lag). Den Rest bilden Gewässer und andere Biotope.

1.4.4 Flächen für Naturschutzmaßnahmen und Biotopkartierung

Im Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz sind die mit Naturschutzmaßnahmen belegten Flächen dargestellt. Es werden Flurstücke im Eigentum der Naturschutzbehörde (FSN), Flurstücke gepachtet durch Naturschutzbehörde (FSP), Maßnahmen des Naturschutzes (MAS), Kompensationsmaßnahmen (KOM), Ökokonto-Flächen (OEK) und Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung (EMA) abgebildet. Sie sind detailliert im Landschaftsplan aufgeführt.

Bezüglich des landesweiten Biotopkatasters sind im Verbandsgemeindegebiet Otterbach-Otterberg 192 verschiedene Biotopkomplexe erfasst. Es handelt sich dabei um Wälder, Bäche und Bachtäler, Feuchtgebiete, Gehölze, Hohlwege, Magerwiesen, Nasswiesen, Streuobstbestände und ehemalige Steinbrüche.

1.5 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Am 12.12.2019 wurde der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes beschlossen und vom 18.05.2020 bis 07.07.2020 das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich frühzeitig über die Planungen zu informieren und entsprechende Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf abzugeben.



Die innerhalb dieses Zeitraumes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken sind im Anhang 2.1 angefügt. Zu Umweltbelangen sind folgende Hinweise eingegangen:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie:

Die GDKE weist darauf hin, dass die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen nicht mehr dem derzeitigen Stand der Kenntnis entspricht. Sie sind aus der aktuellen Kartierung zu übernehmen. Weiterhin ist zu beachten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmäler bekannt ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden vorgesehen sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege:

Die GDKE Landesdenkmalpflege informiert, dass sich im Plangebiet Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage "Westwall und Luftverteidigungszone West" befinden, die Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Bei Bodeneingriffen wird um entsprechende Benachrichtigung gebeten. Kampfmittelsondierungen sind durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten. Sollten bei Bodeneingriffen noch untertägig vorhandene Bauwerksreste aufgefunden werden, ist unmittelbar die Direktion Landesdenkmalpflege zu beteiligen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion/SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Zum sachgerechten Umgang mit Abwasser wird von der SGD Süd die Erstellung einer Entwässerungskonzeption vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Des Weiteren ist festzustellen, wo Konfliktgebiete hinsichtlich des Oberflächenabflusses existieren und welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Als Zielvorstellung sind naturferne Fließgewässer wieder zu naturnahen zu entwickeln und grundsätzlich der gute ökologische Zustand zu erreichen. Es werden Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zum nachsorgenden Bodenschutz gegeben.

Altstandorte und Verdachtsflächen wurden bisher noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im betreffenden Bereich auch bisher nicht registrierte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden können.

Des Weiteren ist in der Umweltprüfung auf einen sachgerechten Umgang mit Abwasser einzugehen.



Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.:

Der Landesjagdverband gibt eine Bewertung für alle geplanten Baugebietsausweisungen ab.

Forstamt Otterberg:

Es wird auf bereits vorhandene Aufforstungsflächen hingewiesen.

Landesamt für Geologie und Bergbau:

Das Plangebiet wird von einigen erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt. Konkrete Aussagen können dazu erst bei der Aufstellung der Bebauungspläne sowie bei Einzelvorhaben gemacht werden. Es werden Informationen zum geologischen Untergrund gegeben und empfohlen, die Rohstoffsicherungsflächen in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Baugebieten in der Nähe von landwirtschaftlichen Anwesen immissionsschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden müssen. Hinsichtlich der Freiflächen-Photovoltaikplanung wird auf den "10-Punkte-Katalog zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen" hingewiesen.

BUND Kreisgruppe Kaiserslautern:

Es wird eine explizite Ausrichtung der Flächenplanung an die Ziele des Klima- und Biodiversitätsschutzes gefordert. Es wird die Vereinbarkeit mit den Zielen des Landesplanungsgesetzes angefragt. Es wird angeregt, ganz grundsätzlich als selbstverständlich angesehene Ziele und Entwicklungen zu überprüfen und gegebenenfalls neue Ziele - insbesondere hinsichtlich des Flächenverbrauches - zu entwickeln.

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauflächen vorab auf die Qualität bzw. den Schutzstatus des artenreichen Grünlandes i. S. des §15 LNatSchG zu überprüfen sind. Die geplanten Bauflächen werden im Einzelnen bewertet.

Die Hinweise haben teilweise zu einer Änderung der Flächennutzungsplanung geführt. Der aktuelle Flächennutzungsplan liegt nun als Entwurf erneut aus.

1.6 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Am 04.02.2021 wurden die Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren geprüft und eine sachgerechte Abwägung vorgenommen. Danach erfolgte die Annahme des Planentwurfes des Flächennutzungsplanes. Vom 19.03.2021 bis 23.04.2021 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Es wurde eine Fristverlängerung bis Juni 2021 erteilt.



Die innerhalb dieses Zeitraumes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken sind im Anhang 2.2 angefügt. Zu Umweltbelangen sind folgende Hinweise eingegangen:

Forstamt Otterberg:

Es wird klargestellt, dass es sich bei einer Fläche im Bereich des Weinbrunnerhofes um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz:

Es wird auf die ehemalige Hausmülldeponie Morlautern-Falltal hingewiesen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde:

Es werden Informationen zum Eimerbach im Erweiterungsgebiet des Industriegebietes Nord gegeben.

BUND Kreisgruppe Kaiserslautern:

Der Umweltbericht wird bezüglich der Mindestanforderungen nach UVPG kritisiert.

Stadtrat Otterberg:

Es wird die Darstellung einer Fläche als Streuobstwiese sowie eines Quellbereiches (Dreibrunnen) beschlossen. Des Weiteren wird darum gebeten, eine weitere Schutzfläche auszuweisen. Außerdem ist die Darstellung eines Naturdenkmals zu verschieben und Ausgleichsflächen im Neubaugebiet Wiesenstraße sowie im Appenthal zu ergänzen. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt Stellung zu den einzelnen Baugebieten. Die Sonderflächen Photovoltaik werden teilweise als unvertretbar angesehen. Die Bewertung der potenziellen Bauflächen wird als nicht ausreichend kritisiert. Des Weiteren werden Hinweise zum Landschaftsplan gegeben.

Die Hinweise haben zur Reduzierung von zwei Wohngebieten sowie zur Streichung von Sondergebieten Photovoltaik geführt. Der geänderte Flächennutzungsplan wurde vom Verbandsgemeinderat am 24.06.2021 beschlossen.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert. Das Verbandsgemeindegebiet Otterbach-Otterberg liegt hauptsächlich in der Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland (19). Der von Osten in das Plangebiet hineinreichende Otterberger Wald gehört zur Großlandschaft Haardtgebirge (17).

Relief

Die Topografie wird vor allem durch die Gewässer inklusive der dazugehörigen Täler geprägt. Von Otterbach über Katzweiler, Hirschhorn und Olsbrücken gräbt sich die Lauter in das Gelände ein. Sie wird von zahlreichen kleineren Gewässern gespeist, die von Westen und Osten der Lauter zufließen. Zwischen diesen Zuflüssen hebt sich das Gelände zu kleineren Höhenrücken mit Höhen zwischen 300 m und 400 m, die oft bewaldet sind (z. B. Waldhöhe, Buchhübel, Dorleberg).

Im nördlichen Verbandsgemeindegebiet ergibt sich eine ähnliche Reliefstruktur. Der von Norden kommende Odenbach bildet von Niederkirchen über Schallodenbach bis nach Schneckenhausen die dazugehörige Talau. Zwischen den beidseitigen Zuflüssen erhebt sich das Gelände.

Damit weist das gesamte Verbandsgemeindegebiet eine abwechslungsreiche Topografie auf, bei der sich Bachtäler und Erhebungen abwechseln. Dadurch entsteht ein strukturreiches und vielfältiges Relief.

Geologie

Im Plangebiet stehen oftmals oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Die Darstellung der geologischen Schichten erfolgt zum Teil auf Grundlage von geowissenschaftlichen Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Kontrollnummer 13/2017).

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV)

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) ist der natürliche Pflanzenbewuchs unter heutigen Standortbedingungen. Die hpnV symbolisiert stellvertretend die heutigen Standortbedingungen und alle unter diesen Bedingungen zu erwartenden Vegetationsformen. Die Informationen zur heutigen potenziellen natürlichen Vegetation basieren auf der vegetationskundlichen Standortkarte Rheinland-Pfalz, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2014).



Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (HpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes. Die hpnV ist in der Karte I.5.1 dargestellt.

Im Verbandsgemeindegebiet Otterbach-Otterberg würde sich ohne menschliche Einflussnahme fast flächendeckend ein typischer Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum typicum*) bzw. ein Typischer Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald (*Melico- bzw. Asperulo-Fagetum typicum*) entwickeln.

Entlang der Bachtäler würde sich ein Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum typicum*) entwickeln. An besonders feuchten Standorten würde sich Erlen- und Eschensumpfwald (*Fraxinetum-Alnus-Gesellschaft*) einstellen.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Durch das Umweltschadensgesetz (i. d. F. 2012) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht inklusive der Darstellung möglicher Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Anlagen ist damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.2.1 Schutzgut Fläche

Der Flächennutzungsplan beinhaltet insbesondere die Neuausweisung von Bauland. Insgesamt sind in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Bauflächen in einer Gesamtgröße von 53,1 ha geplant. Damit verbunden ist eine Neuversiegelung von Fläche.

Die im Flächennutzungsplan für die nächsten 15 Jahre vorgesehenen Flächenausweisungen entsprechen den Schwellenwerten der Regionalplanung und sind mit der Unteren Landesplanungsbehörde abgestimmt. Sie sind Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche und sozioökonomische Weiterentwicklung der Verbandsgemeinde.



2.2.2 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Mit Grund und Boden soll daher gemäß § 1a Abs. 1 BauGB sparsam umgegangen werden.

Der gesamte südöstliche Teil des Verbandsgemeindegebietes wird von einer Bodengroßlandschaft/BGL mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss, gebildet (BGL-Nr. 9.1). Der westliche sowie der nordwestliche Teil des Plangebietes wird größtenteils von einer BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen gebildet (BGL-Nr. 9.3). Dazwischen befindet sich bei Niederkirchen sowie westlich von Hirschhorn eine BGL der basischen und intermediären Vulkanite, z. T. wechselnd mit Lösslehm (BGL-Nr. 10.1). Die Täler der Lauter und des Odenbaches werden gebildet aus der BGL der Auen und Niederterrassen (BGL-Nr. 2.1). Inselartig bildet zwischen Otterberg und dem Lauerhof die BGL der Lösslandschaften des Berglandes (BGL-NR. 6.3), die letzte im Plangebiet vorkommende Bodengroßlandschaft.

Bezüglich der Standorttypisierung dominieren im Verbandsgemeindegebiet Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt. Im südöstlichen Teil bei Otterbach und Otterberg, bei Mehlbach sowie beidseitig des Odenbachtals bei Niederkirchen herrschen Standorte mit geringem Wasserspeichervermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt vor. Von Schneckenhausen bis nach Mehlbach und im Otterberger Wald sowie westlich von Hirschhorn erstrecken sich Bereiche mit physiologisch sehr trockenen Standorten, die einen schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt aufweisen. Das Odenbachtal sowie das Lauertal nordwestlich von Otterberg weisen Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt auf. Das Lauter- und Otterbachtal sind durch Standorte mit potenzieller Auendynamik und mit Grundwassereinfluss im Unterboden gekennzeichnet.

Da die Bodenart im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB)² nur für Acker und Grünland angegeben ist, kann nur für die Offenlandbereiche eine Aussage zu der Bodenart getroffen werden. Waldbereiche sind vom LGB nicht erfasst. In den Offenlandbereichen liegen alle Bodenarten von Sand über anlehmiger Sand, lehmiger Sand, stark lehmiger Sand, sandiger Lehm bis hin zu Lehm vor.

Radon³

Gemäß der Radon-Kartierung des Landesamtes für Geologie und Bergbau herrscht im westlichen Verbandsgemeindegebiet ein "erhöhtes Radonpotenzial (40 kBq/m³ bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem Radonpotenzial (> 100 kBq/m³) in und über einzelnen Gesteinshorizonten" vor. Im südöstlichen Teil der Verbandsgemeinde im Waldbereich um Otterberg herrscht "niedriges bis mäßiges Radonpotenzial (< 40 kBq/m³)" vor. Das gesamte Verbandsgemeindegebiet wird von mehreren von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Streifen durchzogen, für die ein "lokal hohes Radonpotenzial (< 100 kBq/m³), zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Klüftzonen gebunden" angegeben ist.

² Viewer des LGB: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

³ übernommen aus: <http://www.lgb-rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/radonprognose-karte-von-rheinland-pfalz.html>



Altlasten

Im Verbandsgemeindegebiet sind über 37 Altlastenstandorte bzw. Altlastenverdachtsstandorte erfasst. Für die geplanten Baugebiete hat die Prüfung der Unterlagen durch das Landesamt für Geologie und Bergbau ergeben, dass kein Altbergbau dokumentiert und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Altstandorte und Verdachtsflächen wurden bisher noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Es können daher im Plangebiet auch bisher nicht registrierte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden. Die Nutzung von Altablagerungen, Altstandorten und Verdachtsflächen ist grundsätzlich als problematisch anzusehen.

2.2.3 Schutzgut Wasser⁴

Gewässer bzw. der Boden-/Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Das südliche Verbandsgemeindegebiet (komplette ehemalige Verbandsgemeinde Otterbach, Gemeinde Otterbach) bildet den Grundwasserkörper der Lauter. Nördlich daran schließen sich die Grundwasserkörper von Glan und Alsenz an. Der Waldbereich um Otterberg bis zur Verbandsgemeindegrenze ist im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz als "Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers" ausgewiesen.

Der Tiefbrunnen in Mehlingen (Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn) stellt ein rechtsgültiges Trinkwasserschutzgebiet (Nr. 400303132) Zone II dar. Ein Pufferbereich von ca. 100 m ist als Zone III ausgewiesen. Des Weiteren reicht die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes "Mehlingen OT Baalborn, 3 Tiefbrunnen" (Nr. 400306195) von Osten her in das Verbandsgemeindegebiet hinein. Die Trinkwasserschutzgebiete "Tiefbrunnen Ohligkopf" und "Quelle Otterspring" in Otterbach mit den Zonen II und III sind noch im Entwurf und noch ohne Rechtsverordnung.

Einziges Gewässer II. Ordnung ist die Lauter, die von Kaiserslautern kommend an Otterbach, Katzweiler, Hirschhorn, Sulzbachtal und Olsbrücken vorbei in Richtung Nordwesten das Verbandsgemeindegebiet durchfließt. Alle anderen Bäche sind Gewässer III. Ordnung.

Im Verbandsgemeindegebiet existieren 56 stehende Gewässer. Dabei handelt es sich überwiegend um kleine Teiche entlang von Fließgewässern. Als Badegewässer ist der Badweiher in Otterberg ausgewiesen.

Das gesamte Lautertal ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Des Weiteren sind große Teile des Lautertales als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ausgewiesen. Gemäß dem WMS-Dienst Hochwassermanagement befinden sich entlang des Odenbaches bei Niederkirchen mehrere Überflutungsgebiete (HQ 100/100-jährlicher Abfluss - Abflussmenge, die im statistischen Mittel einmal alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird).

⁴ Quelle: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>



2.2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der europäischen FFH(Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wild lebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan liegt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet eine Biotoptypenkartierung vor. Darüber hinaus wurden besonders bedeutsame floristische Bereiche als sogenannte Hot Spots im Landschaftsplan dargestellt.

Es handelt sich dabei um 21 Gebiete, verteilt auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet, in denen Rote Liste-Arten - u. a. viele Orchideen - erfasst wurden. Für Details wird auf den Landschaftsplan verwiesen.

Schutzgut Tiere, biologische Vielfalt/Artenschutz

Auch für verschiedene Tierarten wurden sogenannte Hot Spots herausgefiltert. Dazu wurden im Rahmen des Landschaftsplanes Experten für verschiedene Tiergruppen befragt.

Die Hot Spots der Tagfalter sind identisch mit den o. g. Hot Spots der Pflanzen. In diesen Gebieten wurden Scheckenfalter, Perlmutterfalter, Zipfelfalter und viele weitere Arten nachgewiesen. Eine detaillierte Auflistung der Arten ist dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Besonders bedeutende Habitate für Fledermäuse wurden durch Auswertung von Informationen von Dr. Guido Pfalzer eruiert. Auch hier wurden im Landschaftsplan mehrere Hot Spots definiert und dargestellt.

Zur Beurteilung der Situation der Vögel in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wurde von Herrn Peter Ramachers im Mai 2018 eine aktuelle Untersuchung durchgeführt und die Ergebnisse zur Einarbeitung in den Landschaftsplan zusammengestellt. 35 Brutvogelarten sind in der Verbandsgemeinde regelmäßig oder unregelmäßig vorkommende Arten gemäß Roter Liste (Vögel) RLP, stehen auf der Vorwarnliste bzw. sind einer der vier Gefährdungskategorien (0 bis 3) zugeordnet bzw. im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. 18 Arten sind Durchzugsarten und Nahrungsgäste, die nicht (mehr) in der Verbandsgemeinde brüten. Als besondere Arten mit z. T. spezifischen Biotopansprüchen, die keinen Gefährdungskategorien zugeordnet wurden, aber in der Verbandsgemeinde nicht häufig sind, können acht Arten beschrieben werden. 61 Arten können als "relevante" Vogelarten (von insgesamt 148 Arten) in der Verbandsgemeinde bezeichnet werden.

Auch für die Vögel konnten vier Hot Spots definiert werden: die renaturierte Lauter zwischen Katzweiler und Sulzbachtal, der Odenbach nördlich von Schallodenbach, Waldbereiche nördlich und östlich von Heiligenmoschel und das Offenland zwischen Niederkirchen - Hirschhorn - Schneckenhausen.

In Rheinland-Pfalz lebt ein Großteil des gesamtdeutschen Bestandes der Europäischen Wildkatze. Die Verbreitung reicht auch in das Verbandsgemeindegebiet Otterbach-Otterberg hinein.



2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter, wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter, von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Das Makroklima in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist das typische, gemäßigte Klima Mitteleuropas. Im Westen Deutschlands ist das Klima stark geprägt von atlantischen Einflüssen mit typischer Westwetterlage (ozeanisches Klima). Das warm-gemäßigte Klima zeichnet sich durch regenreiche Winter und mäßig-warme Sommer aus. Es gibt meist keine ausgeprägte Trockenperiode.

Als Referenz für das Klima in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg kann die Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes in Kaiserslautern herangezogen werden. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt zwischen 8 °C und 9 °C, die Jahresniederschlagsmenge liegt je nach Höhenlage zwischen 650 mm und 750 mm. Ganzjährig überwiegen südwestliche Winde, häufig treten auch Winde aus östlicher Richtung auf. Insgesamt kann das Klima als warm und gemäßigt beschrieben werden. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Die großen zusammenhängenden Waldflächen im Verbandsgemeindegebiet haben eine ausgleichende Wirkung auf die Tages- und Jahresamplituden.

2.2.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Die einzelnen Gemeinden im Verbandsgemeindegebiet bieten gute Lebensgrundlagen für den Mensch und die abwechslungsreiche Landschaft bietet zahlreiche Möglichkeiten für die naturnahe Erholung und Freizeitnutzung.

Die menschliche Gesundheit ist v. a. durch Lärmemissionen des Straßenverkehrs belastet. Die Bundesstraße B 270 stellt daher die Hauptquelle für Schadstoffemissionen dar.

Zur Lösung von Lärmproblemen und Regelung von Lärmauswirkungen hat die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg daher im Jahr 2019 einen Lärmaktionsplan aufgestellt.

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit mitprägen.



Das Verbandsgemeindegebiet Otterbach-Otterberg ist durchzogen von einem gut ausgebauten Wander- und Radwegenetz. Bedeutsame Aussichtspunkte sind u. a. der Schloßberg, Humberg, Elkenknopf, Buchenknopf, Breitheck, Burgberg, Eulenberg, Reiserberg und Bornberg. Schwerpunkte des Landschaftsbildes sind die Talräume der Lauter, des Odenbaches und des Steinbaches sowie die Plateaulagen, z. B. südlich von Hirschhorn, der Eulenberg, der Reiser- und Heimkirchner Berg, der Hundsbuckel und die Hochlage westlich von Morbach.

2.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Als kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen. Es handelt sich dabei um Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze. Da das Schutzgut kulturelles Erbe nicht Teil der Landschaftsplanung ist, wird dieses Schutzgut im Umweltbericht ausführlicher betrachtet als die anderen Schutzgüter, die bereits ausführlich im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan behandelt wurden.

Grabungsschutzgebiete

Gemäß dem Geoportal Rheinland-Pfalz⁵ liegen im Verbandsgemeindegebiet keine Grabungsschutzgebiete der Landesarchäologie.

Kulturdenkmäler⁶

Im Verzeichnis der Kulturdenkmäler für den Kreis Kaiserslautern sind folgende Denkmäler aufgelistet:

Frankelbach:

- [*Hofanlage, Stielweid 2 (L-förmige Hofanlage mit Unterstallhaus, 1. Hälfte 19. Jh.)*] → mittlerweile aus Denkmalliste gelöscht und teilweise abgebrochen
- Bahnhof Olsbrücken (eineinhalbgeschossiger gründerzeitlicher Sandsteinquaderbau, Nebengebäude, letztes Viertel des 19. Jahrhunderts)

Heiligenmoschel:

- Prot. Pfarrkirche, Kirchgasse 33 (barocker Saalbau, bez. 1748/49, Architekt Sigmund Jakob Haecker; gotischer Ostturm, um 1300, Glockengeschoss barock; Kriegerdenkmal 1914/18, 1920er Jahre, Soldat)
- Fachwerkhaus, Hauptstraße 10/12 (Wohnhaus, barockes Fachwerkhaus, tlw. massiv bez. 1703)
- ehem. prot. Pfarrhof, Im Pfarrhof 2 (spätbarocker Krüppelwalmdachbau, 1. Hälfte 18. Jh.)
- Grenzstein (Gemarkungsdreieck mit Otterberg und Höringen, 13. Jh.)
- Menhir (Gemarkungsdreieck mit Otterberg und Höringen, Sandstein, jungsteinzeitlich)

Hirschhorn:

- Hofanlage, Hauptstraße 59 (Hakenhof, 2. Hälfte 19. Jh.)
- ehem. Schule, Hauptstraße 65 (zweiteiliger Flügelbau, Neurenaissance, um 1900)

⁵ [https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&WMC=16229](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&WMC=16229)

⁶ Generaldirektion Kulturelles Erbe (2014): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler



Katzweiler:

- Kath. Kuratiekirche Mariä Himmelfahrt, Hauptstraße 86 (romanisierender Saalbau, 1936, Architekt Paul Klostermann, Kaiserslautern)
- Prot. Pfarrkirche, Hauptstraße 51 (klassizistischer Saalbau, 1822-26, Kreisbauinspektor Friedrich Samuel Schwarze)
- ehem. Mühle, Bachstraße (Dreiflügelanlage, um 1830/40, im Kern wohl älter; Krüppelwalmdachbau, tlw. Fachwerk, mit Mühlenteil; Wasserrad; Ökonomiegebäude, Rotsandstein)
- Kilometerstein, Hauptstraße (Sandstein-Zylinder, 19. Jh.) nicht verortbar
- Kriegerdenkmal 1914/18, Hauptstraße (1920er Jahre)
- Hofanlage, Hauptstraße 23 (Hakenhof, 1. Hälfte 19. Jh.; eingeschossiges klassizistisches Wohnhaus, tlw. Fachwerk, bez. 1815)
- ehem. Lehnshof, Hauptstraße 36 (Lehnshof der Grafen von der Leyen; Einfirstanlage, bez. 1732, wohl im späten 18. Jh. verändert)
- prot. Pfarrhaus, Hauptstraße 55 (spätklassizistischer Walmdachbau, 1854)
- Portal, Hebelstraße 2 (barockes Oberlicht-Portal, bez. 1726)
- Friedhof, Mehlbacher Straße (Grabmal J. K. und H. Henn, gründerzeitliche Schauwand mit Ädikula, um 1902; Grabmal Hübner, Grabstele mit Relief einer Trauernden. Neurenaissance, 1890/1900; Grabmal D. u. H. Christmann, Schauwand mit Reliefstele, um 1910)
- ehem. kath. Kirche mit Schule, Storcheneckerstraße 3 (spätklassizistischer Walmdachbau, 1838)
- Hofanlage, Schafmühle 1 (langgestrecktes spätklassizistisches Wohnhaus, um 1860, Mahlmühle 1897)
- Mennonitische Kirche, Kühbörncheshof 14 (Kühbörncheshof, Saalbau, Krüppelwalmdach, bez. 1832)
- Schafmühle, Schafmühle 2 (ehem. Ölmühle; klassizistischer Krüppelwalmdachbau, bez. 1807)
- Sonnenhof, an der B 270 (Dreiseithof; eingeschossiger Krüppelwalmdachbau mit Kniestock, 1845, langgestreckter Scheunen-Stall-Trakt, bez. 1838)

Mehlbach:

- Prot. Kirche, Eckstraße 19 (Saalbau, Bossenquader, 1957/58, Architekt Hansgeorg Fiebig, Kaiserslautern)
- Gemeindeglockenturm, Hauptstraße (tlw. Fachwerk, bez. 1950)
- Schule, Hauptstraße 25 (zweiteilige Baugruppe, Walmdächer, 1913)
- Hofanlage, Hauptstraße 58 (spätklassizistisches Wohnhaus, 1831, Scheune tlw. Fachwerk)
- Kriegerdenkmal 1914/18, Wickenackerstraße (um 1930, Soldat)

Niederkirchen:

- Prot. Kirche, Kirchstraße 1 (barocker Saalbau, bez. 1723)
- Hahnenhügel, Alter jüdischer Friedhof (zwei Grabsteine, wohl Anfang 19. Jh.)
- zwei Portale, (an) Schulstraße 17 (, Renaissance, bez. 1552 und 1606)
- Bügenmühle (Buchenmühle), an der L 382 (eingeschossiges spätbarockes Wohnhaus, 2. Hälfte 18. Jh., Scheune und Mühlengebäude, wohl 1. Hälfte 19. Jh.; Brücke 19. Jh.)
- Neuer jüdischer Friedhof, Denkmalzone (1860 eröffnet, ummauertes Areal mit ca. 70 Grabsteinen, 19. und frühes 20. Jh.)
- Prot. Kirche, Bornweg 3 (neugotischer Sandsteinquaderbau, 1877/78, Bauleiter Menges, Kaiserslautern)
- Kriegerdenkmal 1914/18, Bornweg (Expressionismus, 1920er Jahre)
- Hofanlage, Bornweg 1 (spätklassizistisches Einfirsthaus, bez. 1875, Gewölbestall)
- Inschriftstein, (an) Brunnenstraße 19 (reliefiert, bez. 1554)



- ehem. Mühle; Holbornerhof, nach nördl. Ortausgang (eingeschossiger nachbarocker Krüppelwalmdachbau, tlw. Fachwerk; 2. Wohnhaus und Bruchsteinscheune, 19. Jh.)
- spätbarocke Einfirstanlage, Holbornerhof 10 (bez. 1794)
- Kriegerdenkmal 1939/45, Lindenstraße (ursprünglich 1914/18, nach 1930 bzw. 1950)
- Prot. Glockenturm, Olsbrücker Straße 14 (Sandsteinquader, bez. 1902)
- eingeschossige barocke Einfirstanlage, Amoshof 2 (Krüppelwalmdach, 18. Jh.)
- Kriegerdenkmal 1914/18, Friedhof, an der K 28 (Expressionismus, 1920er Jahre)
- klassizistischer Krüppelwalmdachbau, Neuhof 1 (um 1800)

Olsbrücken:

- Heimatstillbau, Berg 6 (1931/32, Architekt Hans Seeberger, Kaiserslautern)
- Prot. Kirche, Hebelstraße 5 (neuspätromanisch-frühgotischer Saalbau, 1884/85, Architekt Ludwig Levy, Karlsruhe)
- Einfirstanlage, Bachstraße 10 (1. Hälfte 19. Jh.)
- Dreiseithof, Hauptstraße 34 (um 1860-90)
- eingeschossiges Wohnhaus, Hauptstraße 50 (bez. 1825)
- Dreiseithof, Hauptstraße 52 (eingeschossiges hochgesockeltes Wohnhaus, bez. 1885)
- Kriegerdenkmal 1914/18, (bei) Hauptstraße 58 (1920er Jahre, Löwe)
- klassizistischer Walmdachbau, Hauptstraße 58 (1835/36, ehem. Schule)
- Biedermeier-Türblatt, (an) Hauptstraße 69 (1. Hälfte 19. Jh.)
- Wasserbehälter, Hohlstraße (Rotsandsteinquader, bez. 1911)
- Jüdischer Friedhof, Auf dem Wasen (erhalten nur zwei Torpfosten und zwei Grabsteinsockel, 19. Jh.)
- Neumühle, Hauptstraße (stattliche, Großteils spätklassizistische Baugruppe, bez. 1848 und 1921)

Otterbach:

- Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Kirchenstraße (neugotische Pseudobasilika, 1887-1889, Architekt Franz Schöberl, Speyer)
- Kriegerdenkmal 1914/18 und 1939/45, Denkmalstraße (wohl 1950er Jahre. Obelisk in Rundhalle)
- Hach'sche Mühle, Hauptstraße 2 (Vierseithof; barockes Fachwerkhaus, 1752, Wohnanbau mit Fachwerkgiebel; Steinplatte bez. 1799/1800, Pforte bez. 1756)
- barockes Fachwerkhaus, Hauptstraße 12 (Mitte 18. Jh., ehem. Gewölbekeller der Scheune)
- kath. Pfarrhaus, Kirchenstraße 4 (villenartiger eineinhalbgeschossiger Sandsteinquaderbau, tlw. neugotisch, 1888)
- Gedenkkreuz, Kirchenstraße, an der kath. Kirche (reliefiertes Steinkreuz, wohl 1. Hälfte 19. Jh.)
- Friedhofskreuz, Morlauterer Straße, Friedhof (bez. 1898; zwei spätklassizistische Grabsteine, D. Hach (+ 1831), K.E. Hach (+ 1853))
- ehem. prot. Kirche, Otterstraße 4 (spätklassizistischer historisierender Saalbau, 1847/48, 1906 verlängert)
- spätklassizistischer Putzbau mit Kniestock, Schulhausstraße 4 (1827/28, kgl. Bezirksingenieur Bernhard Spatz, Speyer, Umbau 1882-84, ehem. Schul- und Rathaus mit Lehrerwohnung)
- ehem. Schule, Schulstraße 3 (1884; eineinhalbgeschossiger Schulsaal, eingeschossiges Lehrerwohnhaus, im Bestand wohl 1850)



Otterberg:

- Simultanpfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Kirchstraße 10 (ehem. Zisterzienserklosterkirche, spätromanische kreuzförmige Pfeilerbasilika, 1168-1254)
- Stadtbefestigung, ehem. Stadtmauer (aus der Klostermauer des 12./13.Jh. hervorgegangen, um 1580 erweitert)
- spätbarockes Wohnhaus mit Fachwerkteilen, Bergstraße 2 ("1771")
- eingeschossiger spätbarocker Mansarddachbau, Bergstraße 7 (mit Krüppelwalmen, bez. 1780)
- Giebelwand eines mittelalterlichen Klostergebäudes, (an) Gerberstraße 2 (13. Jh. (?))
- Portal, (gegenüber) Gerberstraße 2 (Grundstein, barockes Portalgewände, 1743, sowie Grundstein der Kirche, 1732)
- Goethe-Schule, Hauptstraße 16 (spätgründerzeitlicher Krüppelwalmdachbau, Neurenaissance, um 1890/1900)
- ehem. Amtsgericht (Schiller-Schule), Hauptstraße 20 (Rotsandsteinquaderbau, Giebelrisalite, um 1900)
- Verwaltungsgebäude (Verbandsgemeindeverwaltung), Hauptstraße 27 (ehem. Direktionsgebäude der Aktiengesellschaft der Vereinigten Spinnereien und Zwirnereien Alost/Zweigniederlassung Otterberg, sog. Schlösschen; dreigeschossiger kubischer Gründerzeitbau mit Turmrisalit, um 1886/90)
- ehem. luth. Pfarrhaus, Hauptstraße 35 (spätbarocker Fachwerkbau, bez. 1752)
- Gasthaus "Alt Otterberg", Hauptstraße 44 (Gründerzeitbau, Ende 19. Jh., städtebaulich wichtig)
- ehem. Gasthaus, Hauptstraße 47 (Renaissance-Motive, bez. 1902, städtebaulich wichtig)
- Rathaus, Hauptstraße 54 (sog. "Stadthaus", spätbarocker Mansardwalmdachbau, 1751, Teile eines Vorgängers, Ende 16. Jh.)
- dreigeschossiges spätbarockes Fachwerkhaus, Hauptstraße 59 (2. Hälfte 18. Jh., Scheune und Nebengebäude)
- Alte Apotheke, Hauptstraße 61 (dreigeschossiger Fachwerkbau, 1608)
- Gasthaus "Zur Krone", Hauptstraße 68 (langgestreckter spätbarocker Fachwerkbau, bez. 1778, Wirtschaftsgebäude)
- barocke Portalrahmung, (an) Hauptstraße 77 (bez. 1791)
- Inschrifttafel, (an) Hauptstraße 82 (1735)
- spätbarockes Wohnhaus, Hauptstraße 85 (bez. 1754)
- spätbarockes Fachwerkhaus, Hauptstraße 95 (bez. 1799)
- barockes Fachwerkhaus, Hauptstraße 96 (18. Jh.)
- Hofanlage; Hauptstraße 98 (spätbarockes Fachwerkhaus, bez. 1769, Fachwerkscheune, bez. 1764)
- spätklassizistisches Wohnhaus, Hauptstraße 101 (Torfahrt, 1. Hälfte 19. Jh.)
- drei Handwerker-Wohnhäuser, Hauptstraße 105 /105a (18.-19. Jh.)
- Johannisstraße, Friedhof (Grabkreuz, barock, 1. Hälfte 18. Jh.; Grabmal, barock, 1755; Grabmal Familie Hoffmann, um 1900, Engel; Grabmal F. Stauch, klassizistisch, Anfang 19. Jh.; Grabmal, klassizistisch, 1824; sechs barocke bzw. klassizistische Grabmäler, 18. und 1. Hälfte 19. Jh.; Familien-Grabmal)
- Klee und Cherdron, neuklassizistisch, 1920er Jahre; Friedhofskreuz, spätklassizistisch, bez. 1841)
- Wohn- und Geschäftshaus, sog. Blaues Haus, Kirchstraße 2 (dreigeschossiger Fachwerkbau, bez. 1612, 1840 Umbau)
- spätklassizistisches Wohn- und Geschäftshaus, Kirchstraße 11 (1. Hälfte 19. Jh.)
- spätbarockes Wohnhaus, Kirchstraße 12 (bez. 1773)
- Theis'sche Schmiede (sog. Alte Schmiede), Kirchstraße 15 (tlw. Fachwerk, 18./Anfang 19. Jh., vor 1820 (?))
- zwei eingeschossige Wohnhäuser, Kirchstraße 26, 28 (19. Jh.)



- ehem. Kapitelsaal, Klosterstraße 17 (spätromanisch, 2. Hälfte 12. Jh.; kath. Pfarrhaus, eingeschossiger barocker Krüppelwalmdachbau, 1732)
- ehem. wallonisches Pfarr- und Schulhaus, Mühlstraße 11 (barocker Walmdachbau, Fachwerk, bez. 1720)
- Fachwerkhaus, Mühlstraße 12 (im Kern 1617)
- ehem. Feuerwehrgebäude, Otterstraße 3 (Heimatstil, um 1910)
- Grenzstein, an der Grenze mit Höringen und Heiligenmoschel (reliefiert, mittelalterlich)
- Kriegerdenkmal 1870/71, Heiligenmoscheler Berg (um 1900, Obelisk)
- Kriegergedenkstätte, Heiligenmoscheler Berg (Kriegerdenkmal 1914/18, T-Kreuz, Sandstein; Kriegerdenkmal 1945/39, nach 1950, Schauwand)
- Menhir, an der Grenze mit Höringen und Heiligenmoschel (jungsteinzeitlich)
- Messenschwanderhof, nördlich des Ortes (Weilersiedlung mit barocken Fachwerk-Wohnhäusern des 18. Jh.; Nr. 1: 1.H.18. Jh., in der Art einer Einfirstanlage mit Stall und Heuspeicher, wesentliche Störungen; Nr. 2: bez. HP RL 1748, geohrte Öffnungen im EG)
- Neumühle, nordöstlich des Ortes (Dreiflügelanlage, Rotsandstein, 2. Hälfte 19. Jh.)
- Wegekreuz, am Lauerhof, im Wald (19. Jh.)

Schallodenbach:

- Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Rathausplatz 3 (Sandsteinquaderbau, 1880-83)
- Wappenstein, Rathausplatz 4 (16./17. Jh.)
- ehem. Wasserburg, Schloßstraße 1-6
- Alter Friedhof, Wickelhöfer Straße/Denkmalzone (fünf Grabkreuze, in die nördliche Friedhofsmauer eingelassen, barock, 18. Jh.; Kriegergedächtniskapelle 1914/18, Sandsteinquaderbau, Heimatstil, 1933; innen zwei Epitaphien, bez. 1604)

Schneckenhausen:

- Kath. Kirche St. Wendelin, Kirchstraße 8 (Saalbau, Rundbogenstil, 1843/44)
- prot. Glockenturm, Gartenstraße (offenes Geläut mit Eisenkonstruktion, 1895)
- Grabkreuz, Hauptstraße auf dem Friedhof (klassizistisch, bez. 1807)
- ehem. Schule, Kirchstraße 4 (Kubus unter Pyramidendach mit Vorhalle, gestaffelter Toilettenanbau, 1913)

Sulzbachtal:

- ehem. Schule, Schulstraße 13 (eineinhalbgeschossiger spätklassizistischer Bau, 1833)
- ehem. Schule, Hauptstraße 8 (repräsentativer Heimatstilbau, bez. 1913)
- Hakenhof, Pferchstraße 3 (3. Viertel 19. Jh.)

Bodendenkmäler

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesdenkmalpflege, hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage "Westwall und Luftverteidigungszone West" befinden, die Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt.

Im Areal sind drei Festungsflak-Stellungen vorhanden (Wörsbach, Heiligenmoschel und Otterberg). Zu ihnen gehören einige noch nicht verortete, aber sicherlich zum Teil noch vorhandene Objekte zum Zweck der Wasserversorgung, der Bestände- und Lagereinrichtung. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch.

Archäologische Fundstellen

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie Speyer, hat ihrer Stellungnahme eine Karte der aktuellen Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen beigelegt (siehe Abbildung 2). Demnach liegen 118 archäologische Fundstellen im Plangebiet (Frankelbach: 4 Fundstellen, Heiligenmoschel: 9 Fundstellen, Katzweiler: 8 Fundstellen, Mehlbach: 7 Fundstellen, Niederkirchen: 11 Fundstellen, Olsbrücken: 8 Fundstellen, Otterbach: 11 Fundstellen, Otterberg: 45 Fundstellen, Schallodenbach: 2 Fundstellen, Schneckenhausen: 2 Fundstellen, Sulzbachtal: 11 Fundstellen). Sie sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

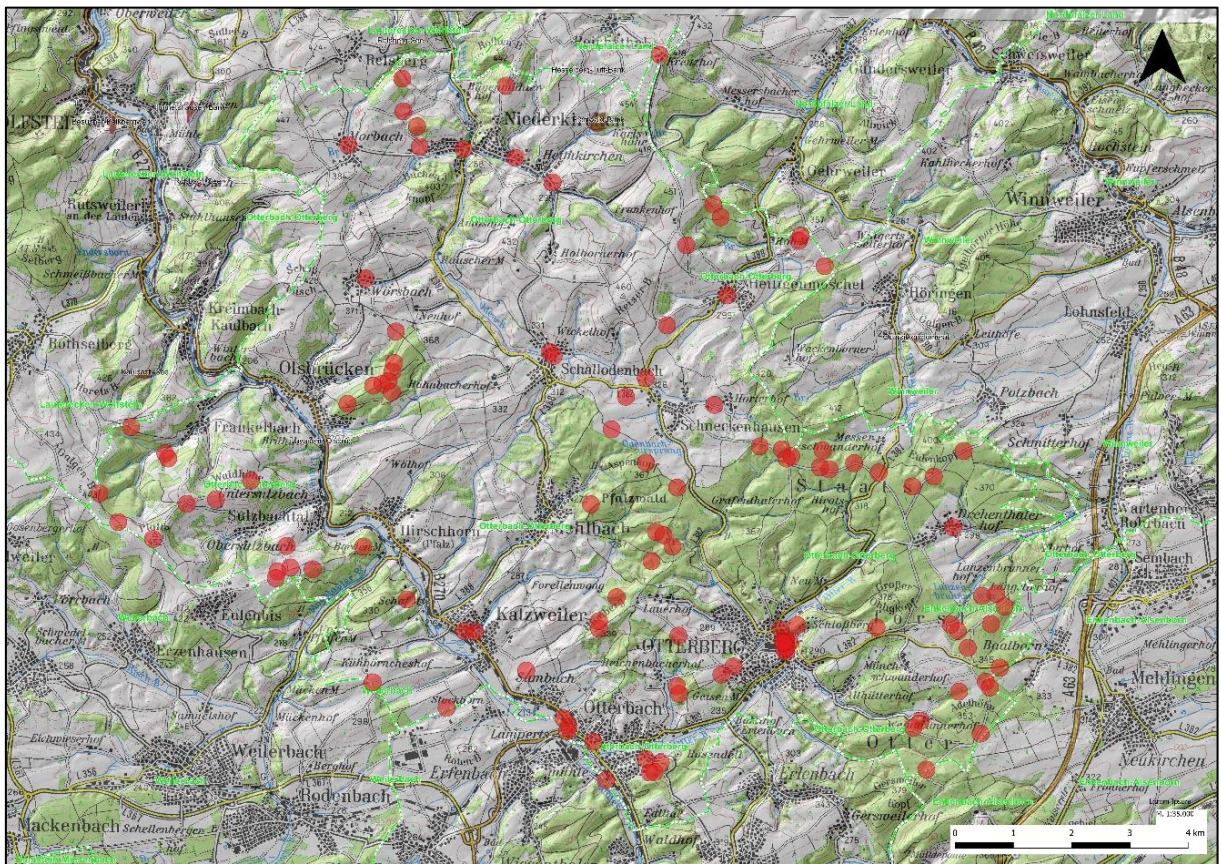


Abbildung 2 Archäologische Fundstellen im Verbandsgemeindegebiet (Quelle: Stellungnahme GDKE vom 12.05.2020)

Über die dargestellten archäologischen Fundstellen hinaus, können sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.



3. Auswirkungen des Flächennutzungsplanes auf Natur und Landschaft

3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung werden auf 53,1 ha neue Baugebiete ausgewiesen (siehe Tabelle 2), die in den nächsten Jahren einer verbindlichen Bauleitplanung unterzogen und erschlossen werden können. Damit verbunden sind Auswirkungen auf die Schutzgüter, die zusammengefasst in Tabelle 3 aufgelistet sind. Eine zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter findet sich in Kapitel 3.7 sowie im Übersichtsplan im Anhang 1.

Tabelle 2 Neuausweisung von Baugebieten im Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Wohngebiete Planung	16,2 ha
Mischgebiete Planung	0,8 ha
Gewerbegebiete Planung	27,9 ha
Sondergebiet Planung	7,1 ha
Gemeinbedarf	1,1 ha
Summe	53,1 ha

Tabelle 3 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen
Fläche	Gesamtflächenverlust 53,1 ha (Berücksichtigung der Schwellenwerte)
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung
Wasser	Minimierung der Grundwasserneubildungsrate Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von Lebensräumen bzw. Flächen mit Entwicklungsmöglichkeiten für Arten- und Lebensgemeinschaften
Luft, Klima/Klimawandel	vermehrte Emissionen Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche teilweise Verlust von sauerstoffproduzierenden Gehölzen
Mensch und menschliche Gesundheit	erhöhte Lärm- und Staubemissionen erhöhtes Verkehrsaufkommen
Landschaft	Vergrößerung des Siedlungsgebietes teilweise Veränderung des Siedlungsabschlusses
Kulturelles Erbe	Berücksichtigung potenzieller archäologischer Funde
Wechselwirkungen	Versiegelung von Boden - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust der Funktionen des Wasser- und Klimahaushaltes - Verlust von Lebensraum



3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Mit der Ausweitung der Siedlungsflächen nimmt die Bodenversiegelung zu. Durch die Überbauung kommt es zum Verlust der Freiflächen.

Bei der Prüfung der Flächenausweisungen wurde das im Landesentwicklungsprogramm IV definierte Ziel "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" so weit wie möglich berücksichtigt, um die Flächeninanspruchnahme zu verringern und mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Des Weiteren wurde eine Bedarfsprognose erstellt, um den zukünftigen Bedarf an Wohnraum abzuschätzen. Um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu steuern, geben die Raumordnungspläne Schwellenwerte vor, die die Siedlungsentwicklung quantitativ begrenzen.⁷ In Rheinland-Pfalz wird dieses Vorhaben mit dem Projekt Raum+ unterstützt, in dem bestehende Siedlungspotenziale (Baulücken) erfasst und dargestellt werden. Diese wurden bei der Bedarfsprognose berücksichtigt, sodass die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht auf ein Minimum reduziert und der Außenbereich geschont wird.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Neubebauung im Bereich der geplanten Baugebiete hat vor allem einen Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung sowie insbesondere Bodenversiegelung zur Folge. Dadurch werden die Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von großflächiger Versiegelung/Überbauung beeinträchtigt. Belebter Boden geht auf Dauer verloren, der für den Naturhaushalt in seinen Funktionen nicht wiederherstellbar ist.

Im Verbandsgemeindegebiet sind vier Bereiche ausgewiesen, in denen ein oder mehrere Massenbewegungen gemäß Rutschungsdatenbank des Landesamtes für Geologie und Bergbau stattgefunden haben. Keines der geplanten Baugebiete liegt innerhalb dieser Bereiche.

Das Verbandsgemeindegebiet wird von mehreren Streifen mit einem lokal hohen Radonpotenzial (< 100 kBq/m³) durchzogen. Vier geplante Wohngebiete (F-W1, Hi-W1, Oba-W2a und Oba-W2b) und zwei geplante Mischgebiete ((H-M1a und H-M1b) überschneiden sich mit diesen Streifen. Für alle Baugebiete wird eine Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes empfohlen. Oder die Bauplaner entscheiden sich gleich für bauliche Schutzmaßnahmen, um den Eintritt des Radons in das Gebäude weitgehend zu verhindern.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen entstehen v. a. durch die Neuversiegelung im Zuge der Bebauung der geplanten Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sondergebiete. Die Versiegelung führt zu einer Veränderung des Abflussverhaltens. Es kommt zu einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einem Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses.

⁷ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (2012): "Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV", S. 20.



Durch die Versiegelung der Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss erhöht. Die Erhöhung der Abflussspitze bzw. des Abflussvolumens kann sich nachteilig auf bestehende Bebauung oder die Lebensraumfunktionen von Bächen und Flüssen (z. B. Verdriftung von Kleinlebewesen, Erosionsschäden an Gewässerufern, stoffliche Belastungen usw.) auswirken. In den zukünftigen Baugebieten ist das anfallende Oberflächenwasser daher entsprechend zu bewirtschaften.

Die geplanten Gewerbegebiete in Niederkirchen (N-G1 und N-G2) liegen im Überflutungsbereich (HQ 100) des Odenbaches. Sie werden daher in der naturschutzfachlichen Bewertung (siehe Kapitel 3.7) als Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial eingestuft.

Das Gewerbegebiet in Frankelbach (F-G1) und die Mischgebiete in Hirschhorn (H-M1a und H-M1b) grenzen an den Überschwemmungsbereich der Lauter an.

Außer dem Eimerbach im geplanten Gewerbegebiet in Katzweiler (K-G1) sind durch die Siedlungsausweisungen keine Fließgewässer betroffen. Generell ist der Gewässerrandstreifen der Gewässer von Bebauung freizuhalten.

Die im Landschaftsplan entwickelten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen auch der Verbesserung des Wasserpotenzials (Verbesserung der Gewässerstrukturgüte bei Fließgewässern mit GSG IV bis VII, Schaffung von Retentionsraum durch Extensivierung und Anlage von Mulden, Wasserrückhaltung im Wald, Erhalt und Entwicklung bestehender Quellen). Sie werden im Flächennutzungsplan dargestellt.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Durch den im Zuge der Bebauung der geplanten Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sondergebiete entstehenden Flächenverlust geht (Teil-)Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren. Auch landwirtschaftliche Bereiche können Flächen mit Entwicklungsmöglichkeiten für Arten- und Lebensgemeinschaften sein.

Im Landschaftsplan sind Bereiche mit besonders bedeutenden Vorkommen bestimmter Arten bzw. Artengruppen sowie lokale Besonderheiten als Hot Spots erfasst. Mehrere Siedlungsausweisungen liegen innerhalb dieser großräumig gefassten Bereiche. Da es sich aber um weiträumig abgegrenzte Bereiche handelt (Fledermäuse: 100 ha, Vögel: 100 ha bis 800 ha, Pflanzen/Tagfalter: 37 ha bis 140 ha), besteht hier nicht unbedingt ein Konfliktpotenzial. Eine genaue Betrachtung des Artenschutzes muss daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Der landesweit ausgewiesene Biotopverbund kollidiert nicht mit den geplanten Baugebieten.

Auf der anderen Seite werden im Flächennutzungsplan auch Maßnahmenflächen ausgewiesen, in denen neue Habitate für Tiere geschaffen und bestehende, ökologisch hochwertige Lebensräume erhalten werden, wie z. B. Erhalt der geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen, Durchgrünung der Siedlungsflächen und Strukturhöhung des Ackerlandes inklusive Schaffung von Trittsteinbiotopen, Waldumbau von Nadelwäldern in standortgerechten Laubmischwald und Anlage von Waldrefugien.



3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die Überplanung und Bebauung der ausgewiesenen Gebiete im Flächennutzungsplan führt zu Neuversiegelung, zu erhöhten Emissionen sowie zu steigendem Verkehrsaufkommen und den damit einhergehenden Emissionen. Die geländeklimatischen Funktionen des Gebietes werden dadurch negativ beeinträchtigt. Es kommt zum Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche sowie oft zum Verlust von sauerstoffproduzierenden Gehölzen.

Neun der geplanten Wohngebiete (He-W1a, He-W1b, N-W1, Obe-W1, Obe-W2, Schn-W2, Schn-W1, S-W1a, S-W1b), zwei der geplanten Gewerbegebiete (N-G1, N-G2) und das geplante Sondergebiet He-S2 liegen innerhalb eines im Landschaftsplan dargestellten Kaltluftsammlgebietes. Diese Funktion wird durch die Bebauung beeinträchtigt.

Um die Anfälligkeit der zukünftigen Baugebiete gegenüber den Folgen des Klimawandels - insbesondere Starkregenereignissen - zu minimieren, muss für jedes Vorhaben eine entsprechende Regenwasserbewirtschaftung erstellt werden.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Zum einen wird durch die Ausweisung von weiteren Baugebieten neuer Lebensraum - insbesondere für junge Familien - geschaffen.

Allerdings führt eine Neubebauung auch immer zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, was zusätzliche Emissionen mit sich bringt. Insbesondere bei der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben in den geplanten Gewerbegebieten ist mit weiteren Lärm- und Staubemissionen zu rechnen.

Die Deutsche Bahn weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe, z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen sind daher aktive (z. B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls festzusetzen. Dies betrifft die an der Bahnlinie gelegenen Mischgebietsausweisung in Hirschhorn (H-M1a, H-M1b).

Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie 1 angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen. Diese im Leitfaden - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung der KAS 18 - Kommission für Anlagensicherheit; erarbeitet von der Arbeitsgruppe "Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS1" (November 2010) definierten Abstände sind bei zukünftigen Betrieben einzuhalten.



3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen geplanten Baugebiete führen zu weiterer Veränderung der Landschaft. Der Siedlungsabschluss wird verändert, das Siedlungsgebiet vergrößert. Insbesondere die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen verändern das Landschaftsbild.

Für die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg prägend sind die Talräume und die Plateaulagen. Auf dem Reiserberg ist ein Sondergebiet Freizeit und Erholung (Scha-S1) geplant. Die Gewerbegebietsausweisungen in Niederkirchen (N-G1, N-G2) liegen im Talraum des Odenbaches. Das Gewerbegebiet in Frankelbach (F-G1), die Mischgebiete in Hirschhorn (H-M1a, H-M1b) sowie das Sondergebiet in Katzenbach (K-S2) grenzen an den Talraum der Lauter.

3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelle Erbe

Um Auswirkungen auf archäologische Schutzgüter zu vermeiden, sind bestimmte Vorkehrungen und Bestimmungen während und im Vorfeld der Baumaßnahme einzuhalten (siehe Kapitel 2.3.8).

Es ist vor allem darauf hinzuweisen, dass sich insbesondere in den zu überplanenden neu ausgewiesenen Baugebieten bisher nicht bekannte Kleindenkmäler befinden können, die berücksichtigt werden müssen und gegebenenfalls ein Planungshindernis darstellen.

Für den Westwall gilt das Erhaltungsgebot. Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Bei Bodeneingriffen ist die GDKE zu benachrichtigen, um die konkreten Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf die Westwall-Reste zu prüfen und gegebenenfalls die Arbeiten fachlich zu begleiten. Die zu betrachtende Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet sowie in der Kernzone des Westwalls. Daher ist bei baulichen Maßnahmen auf ober- sowie untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände unbedingt zu achten. Falls vor Beginn einer Maßnahme die präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten. Sollten bei Bodeneingriffen noch untertägig vorhandene Bauwerksreste aufgefunden werden, ist unmittelbar die Direktion Landesdenkmalpflege zu beteiligen.

3.3 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Erschließung neuer Baugebiete führt zu steigendem Verkehrsaufkommen, was zusätzliche Emissionen mit sich bringt. Zur Reduktion der Lichtemissionen ist bei zukünftigen Baugebieten die Außenbeleuchtung auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung abstrahlt und dass ein möglichst geringer Anlockungseffekt für Insekten erfolgt. Als Lichtquelle sollten nach unten gerichtete LED-Beleuchtungen oder Natriumdampflampen verwendet werden, deren Licht so abgeschirmt ist, dass es nur nach unten abstrahlt.



Bei zukünftigen Gewerbegebieten sind ebenfalls die Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung der KAS einzuhalten. Um Schadstoff- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden, sollten keine Industriegebiete ausgewiesen werden.

3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Überschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle durch die Bauvorhaben erzeugten Abfälle sind gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu behandeln bzw. zu entsorgen.

3.5 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter bezogenen Auswirkungen, betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Die Versiegelung von Boden führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird.

3.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Die geplanten Siedlungsausweisungen grenzen an die bestehende Siedlungsfläche an und liegen daher von den angrenzenden Verbandsgemeinden entfernt. Ein Zusammenwirken mit Vorhaben benachbarter Plangebiete besteht lediglich bei dem Gewerbegebiet Katzweiler (K-G1). Die Gemeinde Katzweiler plant hier mit der Stadt Kaiserslautern zusammen ein großes gemeinsames Gewerbegebiet, das sich von Katzweiler aus Richtung Süden auch über das Stadtgebiet Kaiserslautern erstreckt.

Einige Baugebiete grenzen an Waldbestände an, die Bedeutung als Sichtschutz-, Lärmschutz-, Klimaschutz- sowie als Erholungswald haben.



3.7 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Eingriffe bezogen auf die einzelnen Gebietsausweisungen

Geplante Baugebiete	Größe	Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen bzgl. der einzelnen Schutzgüter								Beschreibung/Erläuterung
		Fläche	Boden	Wasser	Pflanzen, Tiere, biol. Vielfalt / Biototypen	Luft und Klima	Mensch + Gesundheit	Landschaft	Kulturelles Erbe	
Erläuterung: ° geringe Empfindlichkeit, °° mittlere Empfindlichkeit, °°° hohe Empfindlichkeit Ø§15/30 keine geschützten Biotope betroffen										
Gebiet mit geringem Konfliktpotenzial		Gebiet mit mittlerem Konfliktpotenzial			Gebiet mit hohem Konfliktpotenzial					
Frankelbach										
F-W1	1.836 m ²	°° steiles Gelände	°°° hohes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°	°°° Fettweide, Gebüsche, §15-Biotop !!	°°	°°	°°° LSG	-	lokal hohes Radonpotenzial, teilweise hohes Ertragspotenzial Böden, Randzone Wildkatze Verbreitungsgebiet, LSG; Biototyp: Fettweide (dg,ppr,tp,ami,gmo,cau), Gebüsche, Magerwiese !!
F-G1	5.050 m ²	°	°°° Aueböden	°°° angrenzend an Lautertalaue	°° Wiese, Weide, Gebüsch Ø§15/30	°°	°°	°°° Lautertalaue	-	teilweise hohes Ertragspotenzial Böden, Aueböden, erhöhtes Radonpotenzial, Randzone Wildkatze Verbreitungsgebiet, Randbereich LSG; Biototypen: Wiesen, Gehölze
Heiligenmoschel										
He-W1a	8.104 m ²	°	°°° erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°	°° Fettwiese Ø§15/30	°°° Kaltluftammelgebiet	°°	°°° Vorbehaltsgebiet Erholung	-	Kaltluftammelgebiet, erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial Böden, Wildtierwanderkorridor, Vorbehaltsgebiet Erholung; Biototypen: Wiese
He-W1b	1.737 m ²	°	°°° erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°	°° Ø§15/30 Acker	°°° Kaltluftammelgebiet	°°	°°° Vorbehaltsgebiet Erholung	-	Kaltluftammelgebiet, erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial Böden, Wildtierwanderkorridor, Vorbehaltsgebiet Erholung; Biototypen: Acker
He-S2 Wohnmobile	6.552 m ²	°	°°° erhöhtes Radonpotenzial	°°	°°° Fettweide, Biotopverbund Ø§15/30	°°° Kaltluftammelgebiet	°°	°°	-	Kaltluftammelgebiet, erhöhtes Radonpotenzial, regionaler Biotopverbund; Biototyp: Schafweide
Hirschhorn										
H-W1	11.517 m ²	°	°°° erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial, naturnaher Boden	°°	°°° Fettwiese, Streuobstbrache Ø§15/30	°°	°°	°°	-	erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial Böden, naturnaher Boden, Randzone Wildkatze Verbreitungsgebiet, Randbereich Hot Spot Pfl+Tagfalter, Fledermaus-Wochenstube Hirschhorn Flurstraße; Biototyp: Fettwiese, Obstwiesenbrache
H-M1a	2.164 m ²	° bereits versiegelt	°° hohes Radonpotenzial, Altlast	° bereits versiegelt	° Siedlung/Garten Ø§15/30	° bereits versiegelt	° bestehende Siedlungsfläche	° bestehende Siedlungsfläche	-	hohes Radonpotenzial, Altlastverdachtsfläche, Biototyp: Siedlung/Garten
H-M1b	2.569 m ²	° bereits versiegelt	°° hohes Radonpotenzial, Altlast	° bereits versiegelt	° Siedlung/Lagerfläche Ø§15/30	° bereits versiegelt	° bestehende Siedlungsfläche	° bestehende Siedlungsfläche	-	hohes Radonpotenzial, Altlastverdachtsfläche, Biototyp: Siedlungsfläche/Lagerfläche



Geplante Baugebiete	Größe	Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen bzgl. der einzelnen Schutzgüter								Beschreibung/Erläuterung
		Fläche	Boden	Wasser	Pflanzen, Tiere, biol. Vielfalt / Biotoptypen	Luft und Klima	Mensch + Gesundheit	Landschaft	Kulturelles Erbe	
Erläuterung: ° geringe Empfindlichkeit, °° mittlere Empfindlichkeit, °°° hohe Empfindlichkeit Ø§15/30 keine geschützten Biotope betroffen										
		Gebiet mit geringem Konfliktpotenzial			Gebiet mit mittlerem Konfliktpotenzial			Gebiet mit hohem Konfliktpotenzial		
Katzweiler										
K-W1	2.778 m ²	°	°° erhöhtes Radonpotenzial	°°	°° Acker/-brache Ø§15/30	°°	°	°°	-	erhöhtes Radonpotenzial, Fledermaus-Wochenstube Kurpfalzstraße Katzweiler; Biotoptyp: Acker/Ackerbrache
K-W2	8.917 m ²	°	°° erhöhtes Radonpotenzial	°°	°° Acker/-brache Ø§15/30	°°	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	erhöhtes Radonpotenzial, Fledermaus-Wochenstube Kurpfalzstraße Katzweiler; Biotoptyp: Acker/Ackerbrache
K-S1 Senioren	8.244 m ²	°	°° erhöhtes Radonpotenzial	°°	°° Acker/-brache Ø§15/30	°°	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	erhöhtes Radonpotenzial; Biotoptyp: Acker/Ackerbrache
K-S2 PV	18.452 m ²	°°	°° erhöhtes Radonpotenzial	°	°° mittl. Wiese Ø§15/30	°	°°	°°	-	erhöhtes Radonpotenzial; Biotoptyp: Wiese mittl. Standorte
K-G1	260.298 m ²	°°°	°° erhöhtes Radonpotenzial	°°	°°° Acker, Wiese Ø§15/30 großräumiger Lebensraumverlust	°°° hohe Neuversiegelung Hindernis in Kalutluftabflussbahn	°°° Fernwirkung	°°° Hangbereich	-	erhöhtes Radonpotenzial, westlich Randzone Wildkatze Verbreitungsgebiet; Biotoptyp: Acker, Wiese
Niederkirchen										
N-W1	12.520 m ²	°	°° erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°	°° Acker Ø§15/30	°°	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial Böden, Randzone Wildkatze Verbreitungsgebiet; Biotoptyp: Acker
N-W2	8.212 m ²	°	°° erhöhtes Radonpotenzial	°°	°° Mähweide Ø§15/30	°°	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	erhöhtes Radonpotenzial, Biotoptyp: Mähweide
N-G1	9.111 m ²	°°	°°° hohes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°° Randbereich Überflutungsgebiet HQ100	°°° mittl. Wiese, Biotopkataster Bach = §30	°°° Kaltluftsammlgebiet	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	hohes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial, Randbereich Überflutungsgebiet HQ100, direkt angrenzend an Odenbach (§30), Biotopkataster: "Tal des Odenbaches nördlich Rauschermühle", Wildkatze Verbreitungsgebiet: Randzone
N-G2	5.010 m ²	°°	°°° hohes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°° Überflutungsgebiet HQ100	°°° Wiese, Acker Biotopkataster Bach = §30	°°° Kaltluftsammlgebiet	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	hohes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial, Hälfte der Fläche im Überflutungsgebiet HQ100, direkt angrenzend an Odenbach (§30), Biotopkataster: "Tal des Odenbaches nördlich Rauschermühle", Wildkatze Verbreitungsgebiet: Randzone



Geplante Baugebiete	Größe	Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen bzgl. der einzelnen Schutzgüter								Beschreibung/Erläuterung
		Fläche	Boden	Wasser	Pflanzen, Tiere, biol. Vielfalt / Biototypen	Luft und Klima	Mensch + Gesundheit	Landschaft	Kulturelles Erbe	
Erläuterung: ° geringe Empfindlichkeit, °° mittlere Empfindlichkeit, °°° hohe Empfindlichkeit Ø§15/30 keine geschützten Biotope betroffen										
		Gebiet mit geringem Konfliktpotenzial			Gebiet mit mittlerem Konfliktpotenzial			Gebiet mit hohem Konfliktpotenzial		
Olsbrücken										
O-W1	11.325 m²	°°	°°° erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°	°°° Wiesen, Streuobstbrache, Gehölze Ø§15/30	°°	°°	°°° Beeinträchtigung Landschaftsbild	-	erhöhtes Radonpotenzial, Randzone Wildkatze Verbreitungsgebiet, Fledermaus-Wochenstube Olsbrücken Am Waldhof; Biototyp: Wiesen, Streuobstbrache, Gehölze nördlicher Teil: kritisch, südlicher Teil: ok
O-S1 PV	Suchraum / keine Bewertung									
Otterbach										
Oba-W1	13.406 m²	°°	°°	°°	°° Acker, Grünlandbrache Ø§15/30	°°	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	geringes Radonpotenzial, Fledermaus- Reproduktionsnachweise/Wochenstube, Otterbach, Von- der-Leyen-Straße & Am Rambusch; Biototyp: Acker, verbuschte Grünlandbrache
Oba-W2a	20.576 m²	°°	°°° hohes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°	°° Wiese/Weide Ø§15/30	°°	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	hohes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial Fledermaus- Reproduktionsnachweise/Wochenstube, Otterbach, Von- der-Leyen-Straße & Am Rambusch; Biototyp: Fettwiese
Oba-W2b	15.869 m²	°°	°°° hohes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°	°° Wiese/Weide Ø§15/30	°°	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	hohes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial Fledermaus- Reproduktionsnachweise/Wochenstube, Otterbach, Von- der-Leyen-Straße & Am Rambusch; Biototyp: Fettwiese
Gemein- bedarf Kindergarten	11.469 m²	°°	°° erhöhtes Radonpotenzial	°°	°° Wiese/Acker Ø§15/30	°°	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	erhöhtes Radonpotenzial, Biototyp: Wiese, Acker, randlich Gebüsch
Otterberg										
Obe-W1	20.192 m²	°°	°° erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°	°° Acker/Wiese Ø§15/30	°°° Kaltluftammelgebiet	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial; Biototyp: Acker, Wiese
Obe-W2	7.538 m²	°°	°°° erhöhtes Radonpotenzial, sehr hohes Ertragspotenzial	°°	°°° Wiese/Streuobstwiese Ø§15/30	°°° Kaltluftammelgebiet	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	erhöhtes Radonpotenzial, sehr hohes Ertragspotenzial; Biototyp: Wiese, Streuobstwiese
Obe-M1	3.130 m²	°°	°° geringes Radonpotenzial, angrenzend Erosionsschutzwald	°°	° Parkplatz/Wiese, Wald angrenzend Ø§15/30	°°° Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald	°	°°° Sichtschutzwald	-	geringes Radonpotenzial, angrenzend Erosionsschutzwald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald; Biototyp: Parkplatz/Wiese
Schallodenbach										
Scha-S1 Freizeit	37.651 m²	°°	°° erhöhtes Radonpotenzial	°°	°° Acker/-brache Ø§15/30	°°	°	°°° Reiserberg	-	erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial, Biototyp: Fettweide, Streuobstwiese



Geplante Baugebiete	Größe	Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen bzgl. der einzelnen Schutzgüter								Beschreibung/Erläuterung
		Fläche	Boden	Wasser	Pflanzen, Tiere, biol. Vielfalt / Biototypen	Luft und Klima	Mensch + Gesundheit	Landschaft	Kulturelles Erbe	
Erläuterung: ° geringe Empfindlichkeit, °° mittlere Empfindlichkeit, °°° hohe Empfindlichkeit Ø§15/30 keine geschützten Biotope betroffen										
		Gebiet mit geringem Konfliktpotenzial		Gebiet mit mittlerem Konfliktpotenzial			Gebiet mit hohem Konfliktpotenzial			
Schneckenhausen										
Schn-W1	3.435 m ²	°°	°°° erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°	°° Acker Ø§15/30	°°° Kaltluftsammlgebiet	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	Kaltluftsammlgebiet, erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial Böden, Fledermausnachweis Schneckenhausen Am Kirchberg; Biototyp: Fettwiese
Schn-W2	6.065 m ²	°°	°°° erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial	°°	°° Acker, Wiese Ø§15/30	°°° Kaltluftsammlgebiet	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	Kaltluftsammlgebiet, erhöhtes Radonpotenzial, hohes Ertragspotenzial Böden, Hot Spot Pfl+Tagfalter; Biototyp: Fettweide, Wiese, Acker
Sulzbachtal										
S-W1a	1.237 m ²	°°	°°° erhöhtes Radonpotenzial, angrenzend Erosionsschutzwald	°°	°°° Wiese/Weide, angrenzend Wald Ø§15/30	°°° Kaltluftsammlgebiet, Klimaschutzwald	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	erhöhtes Radonpotenzial, angrenzend Erosionsschutzwald, Randzone Wildkatze Verbreitungsgebiet, Kaltluftsammlgebiet, Klimaschutzwald, Biototyp: Wiese/Weide, Wald
S-W1b	6.772 m ²	°°	°° erhöhtes Radonpotenzial	°°	°° Acker, Wiese Ø§15/30	°°° Kaltluftsammlgebiet	°	° Anschluss an bestehende Bebauung	-	Kaltluftsammlgebiet, erhöhtes Radonpotenzial, Randzone Wildkatze Verbreitungsgebiet, Biototyp: Wiese, Acker
SUMME	67,8 ha									



3.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung. Es können daher noch keine Aussagen darüber getroffen werden, welche Betriebe und demnach welche Techniken und Stoffe Verwendung finden. Es ist aber darauf zu achten, dass alle im Zuge der baulichen Erschließung eingesetzten Techniken und Stoffe dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

3.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Flächennutzungsplan stellt lediglich eine Angebotsplanung dar. Welche Baugebiete letztendlich umgesetzt werden, entscheidet die verbindliche Bauleitplanung. Ohne Ausweisung von neuen Baugebieten im Flächennutzungsplan kann keine nachhaltige städtebauliche Entwicklung stattfinden. Gleichzeitig könnte keine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Durch Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan wird auch der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichergestellt, was bei Nichtdurchführung der Planung nicht der Fall wäre.



4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind grundsätzliche Aussagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation der Beeinträchtigungen wurden im Rahmen des Landschaftsplanes entwickelt. Die konkreten flächenscharfen Flächenpool-Maßnahmen werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen und sind im Kapitel 4.2 aufgeführt.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Flächen mit geringeren Beeinträchtigungen zu bevorzugen, wurden alle im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbauflächen einer detaillierten Bewertung unterzogen, die die neben städtebaulichen, fachplanerischen und erschließungstechnischen Aspekten auch ökologisch-naturräumliche Aspekte Kriterien betrachtet.

Gebiete, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wurden im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanentwurfes gestrichen.

In den verbleibenden Gebieten sollten bei der späteren verbindlichen Bauleitplanung folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

Die Räumung des Baufeldes inklusive der Baustelleneinrichtung ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d. h., es darf keine Rodung bzw. Räumung des Baufeldes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. erfolgen.

Einschränkung der Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung abstrahlt und dass ein möglichst geringer Anlockungseffekt für Insekten erfolgt. Als Lichtquelle sind ausschließlich nach unten gerichtete LED-Beleuchtungen oder Natriumdampflampen zulässig, deren Licht so abgeschirmt ist, dass es nur nach unten abstrahlt.

Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen

Soweit möglich, sind bestehende Gehölze zu erhalten. Soweit möglich, sind bestehende Gehölze zu erhalten. Steingärten sollen möglichst verhindert werden. Dagegen sind ökologische Nutzgärten und Dachbegrünung zu fördern.

Energie, Wasser, Gestaltung

Oberflächenwasser ist zurückzuhalten oder zu versickern, anstatt abzuleiten. In Neubaugebieten sollen erneuerbare Energieträger genutzt werden, fossile Energieformen sollten verboten werden. Generell sind helle Farben für Oberflächengestaltung zu bevorzugen, da sie sich im Sommer weniger aufheizen.



Schutz des Bodens

Es ist zu prüfen, ob zukünftig eine höhere Verdichtung in Neubaugebieten möglich ist, um mehr Wohnraum bei geringerer Flächeninanspruchnahme zu schaffen.

Die im Zuge der Bebauung und Erschließung entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bautätigkeiten sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und später wieder aufzubringen (§ 202 BauGB). Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.

Verwendung versickerungsfähiger Materialien

Bei der Befestigung von interner Erschließung/Verkehrsflächen und Stellplätzen/Parkflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO), sofern es technisch und umweltrechtlich möglich ist. Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

Berücksichtigung von potenziellen Kulturdenkmälern

Gemäß der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz sind zur Vermeidung von Konflikten mit potenziellen prähistorischen Denkmälern folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, 8.159 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, 8.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 bis 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.



4.2 Flächenpool-Maßnahmen

Konkrete Maßnahmenvorschläge sind Kernbestandteil des Landschaftsplanes Otterbach-Otterberg und werden im sogenannten Flächenpool zusammengefasst. Er kann für die Suche von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei späteren Bebauungsplanverfahren der Kommune oder auch sonstigen Zulassungsverfahren herangezogen werden.

Die Flächenpool-Maßnahmen werden im Flächennutzungsplan als "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt. Sie werden im Folgenden für die einzelnen Gemeinden aufgelistet.

4.2.1 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Frankelbach

Maßnahme F1: Waldumbau

- Entfernung Nadelbäume
- Voranbau Laubbäume

Maßnahme F2: Entwicklung Magerwiese

- Grünbrache in Frankelbach
- Entwicklung Magerwiese durch Beweidung

Maßnahme F3: Entwicklung Magerwiese

- Grünbrache Tiefenthal
- Entwicklung Magerwiese durch Beweidung

Maßnahme F4: Entwicklung Magerwiese

- Grünbrache in Frankelbach
- Entwicklung Magerwiese durch Beweidung

Maßnahme F5: Entwicklung Magerwiese

- Grünbrache in Frankelbach
- Entwicklung Magerwiese durch Beweidung

Maßnahme F6: Entwicklung Magergrünland

- Brachgefallene Mähweide
- Entwicklung Magergrünland durch Beweidung

Maßnahme F7: Entwicklung Magergrünland

- Erhalt/Entwicklung Magergrünland durch Beweidung

4.2.2 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Heiligenmoschel

Maßnahme Hei1: Renaturierung Kieselbach

- Renaturierung Kieselbach
- Entwicklung Feuchtwiesen als Retentionsfläche



Maßnahme Hei2: Renaturierung Moschelbach

- Renaturierung Moschelbach
- Entwicklung Feuchtwiesen als Retentionsfläche

Maßnahme Hei3: Entwicklung Magergrünland

- Entwicklung von Magergrünland
- Analog zu angrenzendem extensivem Grünland Rotwiese (OEK-1345478517998)

Maßnahme Hei4: Felsbiotop

- Erhalt der Felswand
- gegebenenfalls Freistellung von drei Felsseiten, Erhalt der Beschattung der vierten Felsseite

Maßnahme Hei5: Entwicklung Retentionsfläche

- Entwicklung von Feuchtwiesen
- Schaffung von Retentionsfläche

Maßnahme Hei6: Gehölzpflanzung

- Anpflanzung von Gehölzen
- Analog zu bestehender Ausgleichsfläche

Maßnahme Hei7: Gehölzpflanzung

- Anpflanzung von Gehölzen
- Erhalt und Erweiterung Wiesenkomplex

Maßnahme Hei8: Vernässung Kieselbach

- Vernässung
- Entwicklung von Retentionsfläche

Maßnahme Hei9: Brutbiotop Wachtelkönig

- Offenlandentwicklung
- Entwicklung Brutbiotop für Wachtelkönig

Maßnahme Hei10: Brutbiotop Wachtelkönig

- Offenlandentwicklung
- Entwicklung Brutbiotop für Wachtelkönig

4.2.3 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Hirschhorn

Maßnahme Hi1: Waldumbau Buchhübel

- Entfernung Nadelbäume
- Voranbau Laubbäume

Maßnahme Hi2: Renaturierung Lauter

- Renaturierung Lauter
- Entwicklung Feuchtwiesen als Retentionsfläche



Maßnahme Hi3: Entwicklung Grünlandbrache

- Mahd
- Entwicklung strukturreiche Grünlandbrache

Maßnahme Hi4: Entwicklung Magergrünland

- Mahd
- Entwicklung Magergrünland

Maßnahme Hi5: Entwicklung Magergrünland

- Beweidung
- Entwicklung von Magergrünland
- Erhalt der Gebüschstrukturen

Maßnahme Hi6: Entwicklung Magergrünland

- Ziegenbeweidung
- Entwicklung von Magergrünland

Maßnahme Hi7: Entwicklung Magergrünland

- Ziegenbeweidung
- Entwicklung von Magergrünland

Maßnahme Hi8: Entwicklung Magergrünland

- Ziegenbeweidung
- Entwicklung von Magergrünland

4.2.4 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Katzweiler

Maßnahme K1: Anlage Streuobstwiese Kühbörncheshof

- Anlage Streuobstwiese mit alten Sorten als Genpool

Maßnahme K2: Anlage Streuobstwiese Schafmühle

- Anlage Streuobstwiese

Maßnahme K3: Entwicklung Magergrünland

- Beweidung
- Entwicklung von Magerwiese gemäß § 15 LNatSchG

Maßnahme K4: Entwicklung/Erhalt Magergrünland

- § 15-Verdachtsfläche
- Beweidung zur Aufrechterhaltung des Status

Maßnahme K5: Entwicklung Grünlandbrache

- Beweidung
- Entwicklung strukturreiche Grünlandbrache



Maßnahme K6: Entwicklung Feuchtwiese

- Vernässung
- Entwicklung Feuchtwiese

Maßnahme K7: Entwicklung Lautertalau

- Renaturierung Lauter
- Schaffung Retentionsfläche
- Anlage Mulden

4.2.5 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Mehlbach

Maßnahme M1: Waldentwicklung bei Quellbächen zum Becherbach

- Entfernung der Koniferen
- freie Entwicklung der Buchenwälder
- Biotopkataster BK-6412-0009-2008

Maßnahme M2: Waldumbau Saupferch

- Entfernung Nadelbäume
- Voranbau Laubbäume

Maßnahme M3: Entwicklung Grünlandbrache

- Mahd
- Entwicklung von Magergrünland

Maßnahme M4: Erhalt Orchideenwiese

- Mahd
- Entwicklung von Magergrünland
- Erhalt Orchideenwiese am Lutzenwald in Mehlingen

Maßnahme M5: Entwicklung Magerwiese

- Beweidung
- Entwicklung von Magerwiese gemäß § 15 LNatSchG

Maßnahme M6: Entwicklung Magerwiese

- Beweidung
- Entwicklung von Magerwiese gemäß § 15 LNatSchG

4.2.6 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Niederkirchen

Maßnahme N1: Erhalt Aufschüttung

- schutzwürdig aufgrund des Vorkommens von Felsrasen-Fragmente (Osiris)
- Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften

Maßnahme N2: Renaturierung Odenbach

- Renaturierung Odenbach
- Entwicklung Feuchtwiesen als Retentionsfläche



Maßnahme N3: Renaturierung Steinbach

- Renaturierung Steinbach
- Entwicklung Feuchtwiesen als Retentionsfläche

Maßnahme N4: Entwicklung Magergrünland

- Entwicklung/Erhalt Magergrünland
- gegebenenfalls Entwicklung Kräuterlehrpfad
- Ergänzung EMA/FSN, Biotopkataster BK-6411-0611-2009

Maßnahme N5: Erhalt/Entwicklung Magerwiese östlich Morbach

- extensive Bewirtschaftung (Mahd)
- Erhalt und Entwicklung von Magerwiesen
- angrenzend an Biotopkataster BK-6412-0188-2009

Maßnahme N6: Entwicklung Feuchtwiesen nördlich Wörthswieher

- Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen
- angrenzend an Amphibienlaichgewässer LBM

Maßnahme N7: Felswand

- Erhalt der Felsbiotope/ehemaliger Steinbruch
- gegebenenfalls Freistellung Fels

Maßnahme N8: Felswand

- Erhalt der Felsbiotope/ehemaliger Steinbruch
- gegebenenfalls Freistellung Fels

Maßnahme N9: Felswand

- Erhalt der Felsbiotope/ehemaliger Steinbruch
- gegebenenfalls Freistellung Fels

4.2.7 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Olsbrücken

Maßnahme OI1: Erhalt Felsfluren Oberberg

- Erhalt der Felsbiotope (Biotopkataster)

Maßnahme OI2: Erhalt/Entwicklung Magerwiesen Oppensteiner Tal

- Erhalt/Entwicklung Magerwiesen (Biotopkataster)

Maßnahme OI3: Felswand

- Erhalt der Felsbiotope/ehemaliger Steinbruch
- gegebenenfalls Freistellung Fels

Maßnahme OI4: Erhalt/Aufwertung Quelle nordöstlich Olsbrücken

- Erhalt/Aufwertung der Quelle



Maßnahme OI5: Brutbiotop Wachtelkönig

- Offenlandentwicklung
- Entwicklung Brutbiotop für Wachtelkönig

4.2.8 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Otterbach

Maßnahme Oba1: Pflege Gebüsch am Lettenberg

- Verhinderung einer vollständigen Verbuschung der Grünlandbrache.
- Biotopkataster BK-6512-0014-2008

Maßnahme Oba2: Erweiterung Stockborner Bruch

- Entwicklung Biotopkomplex aus Seggenried, Nasswiesen, Röhricht
- Erweiterung Biotopkataster BK-6512-0020-2008

Maßnahme Oba3: Entwicklung Magerwiese

- Mahd oder Beweidung
- Entwicklung von Magerwiese gem. §15 LNatSchG

Maßnahme Oba4: Erhalt Magerwiese

- Erhalt der besonders schön ausgeprägten Magerwiese

Maßnahme Oba5: Erhalt Magerwiese

- Erhalt der besonders schön ausgeprägten Glatthaferwiese

Maßnahme Oba6: Erhalt/Aufwertung der Quelle

- Erhalt/Aufwertung der Quelle

Maßnahme Oba7: Entwicklung Lautertalaue

- Renaturierung Lauter
- Schaffung Retentionsfläche
- Anlage Mulden

4.2.9 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Otterberg

Maßnahme Obe1: Entwicklung Feuchtgebiet Drehenthalerhof

- Erhalt Seggen-/Röhrichtbestände
- Entwicklung Feuchtwiesen

Maßnahme Obe2: Waldumbau Waldgemark

- Umbau Nadelholzreinbestände in laubholzreiche (Nadel-)Mischbestände
- Voranbau Edellaubholz

Maßnahme Obe3: Waldumbau Waldgemark

- Umbau Nadelholzreinbestände in laubholzreiche (Nadel-)Mischbestände
- Voranbau Edellaubholz



Maßnahme Obe4: Waldrefugium Waldgemark

- Schaffung Waldrefugium

Maßnahme Obe5: Grafenthalerbach und -tal

- Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen
- gegebenenfalls Renaturierung Grafenthalerbach

Maßnahme Obe6: Wald bei Grafenthalertal

- Erhalt Buchenwald

Maßnahme Obe7: Wald am Dragonerloch

- Schutz/Erhalt Buchenwald und Erlenbruchwald
- freie Entwicklung
- Erhalt Quellbäche

Maßnahme Obe8: Regenrückhaltebecken Sportplatz

- Aufstau bestehendes Regenrückhaltebecken (Mönch mit Stau-Vorrichtung)
- Entwicklung als Amphibien-Habitat
- freie Entwicklung

Maßnahme Obe9: Freistellung Felsformation

- Freistellung Felsformation

Maßnahme Obe10: Erhalt/Entwicklung Quellbereich Dreibrunnen

- Erhalt/Aufwertung der Quelle

4.2.10 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Schallodenbach

Maßnahme Scha1: Streuobstanlage Schloßhübel

- Anlage Streuobstwiese

Maßnahme Scha2: Erhalt Felsbiotope

- Erhalt der Felsbiotope
- gegebenenfalls Freistellung

Maßnahme Scha3: Wasserrückhaltung

- Schaffung von Retentionsfläche

Maßnahme Scha4: Erhalt Orchideenwiese

- Erhalt der Orchideenwiese
- Anrechnung Ökokonto

Maßnahme Scha5: Brutbiotop Wachtelkönig

- Offenlandentwicklung
- Entwicklung Brutbiotop für Wachtelkönig



4.2.11 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Schneckenhausen

Maßnahme Schn1: Extensivierung Wiesen westlich Schneckenhausen

- Extensivierung Grünland

Maßnahme Schn2: Entwicklung Magergrünland

- Entwicklung Magergrünland
- angrenzend an Bewirtschaftungsvertrag MAS-335-2374/16

Maßnahme Schn3: Extensivierung Grünland

- Extensivierung Grünland

Maßnahme Schn4: Aufwertung Ortseingang Schneckenhausen

- Entfernung Müll
- freie Entwicklung oder Gehölzpflanzung
- gegebenenfalls Gestaltung Ortseingang

Maßnahme Schn5: Erhalt Felsbiotope

- Erhalt der Felsbiotope
- gegebenenfalls Freistellung

Maßnahme Schn6: Brutbiotop Wachtelkönig

- Offenlandentwicklung
- Entwicklung Brutbiotop für Wachtelkönig

Maßnahme Schn7: Brutbiotop Wachtelkönig

- Offenlandentwicklung
- Entwicklung Brutbiotop für Wachtelkönig

4.2.12 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Sulzbachtal

Maßnahme Su1: Waldumbau Dieterswald

- Entfernung Nadelbäume
- Voranbau Laubbäume

Maßnahme Su2: Erhalt Felsbiotope

- Erhalt der Felsbiotope
- gegebenenfalls Freistellung

Maßnahme Su3: Erhalt Felsbiotope

- Erhalt der Felswand/ehemaliger Steinbruch
- gegebenenfalls Freistellung

Maßnahme Su4: Erhalt Felsbiotope

- Erhalt der Felswand/ehemaliger Steinbruch
- gegebenenfalls Freistellung



Maßnahme Su5: Erhalt Felsbiotope

- Erhalt der Felsbiotope
- gegebenenfalls Freistellung

Maßnahme Su6: Entwicklung Magergrünland

- Ziegenbeweidung
- Entwicklung von Magergrünland

Maßnahme Su7: Entwicklung Magerwiese

- Beweidung
- Entwicklung von Magerwiese gemäß § 15 LNatSchG

Maßnahme Su8: Entwicklung Magerwiese

- Beweidung
- Entwicklung von Magerwiese gemäß § 15 LNatSchG
- Freistellung Gehölze

Maßnahme Su9: Entwicklung Magerwiese

- Beweidung
- Entwicklung von Magerwiese gemäß § 15 LNatSchG

Maßnahme Su10: Entwicklung Magerwiese

- Beweidung
- Entwicklung von Magerwiese gemäß § 15 LNatSchG

4.2.13 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen gemeindeübergreifend

Maßnahme VG1: Entwicklung Lautertal

- Frankelbach, Olsbrücken, Sulzbachtal, Hirschhorn
- Entwicklung strukturreicher feuchter Offenlandkomplex

4.3 Wirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter

4.3.1 Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Fläche

Entsiegelungsmaßnahmen sind im Flächenpool keine enthalten. Bei der Ausweisung der geplanten Baugebiete wurden aber die Schwellenwerte eingehalten, um keinen über den Bedarf hinausgehenden Flächenverlust zu verursachen. Problematische Gebiete wurden im Zuge der Entwurfsplanung gestrichen, sodass sich die Gebietsausweisungen auf das absolut erforderliche Maß beschränken.



4.3.2 Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Boden

Der Verbesserung des Bodenpotenzials dienen zum einen viele der in Kapitel 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen. Auch die Einhaltung der Schwellenwerte und der Beschränkung der Flächenausweisung auf das absolut erforderliche Maß verringern die negativen Wirkungen auf das Schutzgut Boden.

Der Aufwertung des Schutzgutes Boden dienen des Weiteren die sich auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet beziehenden Maßnahmen, wie die Durchgrünung der Siedlungsflächen, Anpflanzen von Gehölzen im Ackerland und Erhalt der Schutzwälder. Auch die Sanierung von Altlasten/Altlastverdachtsflächen dient der Verbesserung des Bodenpotenzials.

Die Waldumbaumaßnahmen im Flächenpool sehen die Umwandlung von Nadelwald in Laubmischwald vor (Maßnahmen F1, Hi1, M2, Obe2, Obe3 und Su1 des Flächenpools), was sich ebenfalls positiv auf den Boden auswirkt.

4.3.3 Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenpotenzials dienen gleichzeitig auch der Aufwertung des Schutzgutes Wasser.

Zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte von Fließgewässern sind Gewässerrenaturierungen vorgesehen (Maßnahmen Hei1, Hei2, Hi2, K7, N2, N3, Oba7, Obe5 und VG1 des Flächenpools). Durch die zusätzliche Entwicklung des Gewässerumfeldes durch Extensivierung, Anlage von Mulden etc., (Maßnahmen Hei1, Hei2, Hei5, Hei8, Hi2, K7, N2, N3, Oba7, Scha3, Obe5 und VG1 des Flächenpools) kann Retentionsraum geschaffen werden.

Die im Verbandsgemeindegebiet bedeutsamen Quellbereiche sollen aufgewertet werden (Maßnahmen OI4, Oba6 sowie Obe10 des Flächenpools). Auch das wirkt sich positiv auf das Schutzgut Wasser aus.

Insgesamt können durch die beschriebenen Maßnahmen die Gewässer - zumindest abschnittsweise - naturnah entwickelt und der "gute ökologische Zustand" gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie hergestellt werden.

4.3.4 Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt dienen v. a. der Schaffung von neuem Lebensraum. Zum einen soll dies gemäß Landschaftsplan durch flächendeckende Maßnahmen, wie Durchgrünung der Siedlungsflächen und Strukturhöhung des Ackerlandes, erfolgen.

Zum anderen werden insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung geschützter Biotope hochwertige Lebensräume geschaffen (Maßnahmen F2, F3, F4, F5, F6, F7, Hei1, Hei2, Hei3, Hei5, Hi4, Hi5, Hi6, Hi7, Hi8, K3, K4, M4, M5, M6, N4, N5, OI1, OI2, OI3, OI4, Oba2, Oba3, Oba4, Oba5, Oba6, Oba7, Obe5, Obe9, Scha2, Scha3, Schn2, Schn5, Su2, Su3, Su4, Su5, Su6, Su7, Su8, Su9, Su10, VG1 des Flächenpools).



Durch die Entwicklung des Gewässerumfeldes bzw. von Feuchtwiesenkomplexen und Feuchtbiotopen (Maßnahmen Hei1, Hei2, Hei5, Hei8, Hi2, K7, N2, N3, Oba7, Scha3, Obe5 und VG1 des Flächenpools) wird ebenfalls neuer Lebensraum geschaffen. Die Renaturierung von naturfernen Gewässern (Maßnahmen Hei1, Hei2, Hi2, K7, N2, N3, Oba7, Obe5 und VG1 des Flächenpools) sowie der Erhalt und die Entwicklung bestehender Quellen, Aufwertung einzelner Quellbereiche (Maßnahmen OI4 und Oba6 des Flächenpools) dienen der Aufwertung der Fließgewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Aufwertungspotenzial hat auch der Waldumbau von Nadelwäldern im standortgerechten Mischwald (Maßnahmen F1, Hi1, M2, Obe2, Obe3 und Su1 des Flächenpools) und die Anlage von Streuobstwiesen (Maßnahmen K1, K2, Scha1 des Flächenpools) sowie die Schaffung von Waldrefugien durch Nutzungsverzicht (Maßnahme Obe4 des Flächenpools).

Durch die Freistellung der charakteristischen Felsformationen (Maßnahmen Hei4, N7, N8, N9, OI1, OI3, Obe9, Scha2, Schn5, Su2, Su3, Su4, Su5 des Flächenpools) werden wertvolle und seltene Felshabitate erhalten.

Für den Wachtelkönig (Art der Roten Liste Deutschland und Rheinland-Pfalz) werden durch entsprechende Bewirtschaftung Brutbiotope geschaffen (Maßnahmen Hei9, Hei10, OI5, Scha5, Schn6, Schn7).

4.3.5 Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Luft und Klima

Als Maßnahme für das Schutzgut Klima ist die Freihaltung von Talräumen als Kaltluftabflussbahnen vorgesehen.

Auch die Erhöhung des Laubbaumanteiles und der Erhalt bzw. die Schaffung mehrstufiger Mischwälder und geschlossener Waldränder (Maßnahmen F1, Hi1, M2, Obe2, Obe3 und Su1 des Flächenpools) wirken sich positiv auf das Klima aus.

Des Weiteren wirken sich die genannten Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzpflanzung, Dachbegrünung, Fassadenfarben, Verzicht auf fossile Energieträger) positiv auf das lokale Klima aus.

4.3.6 Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Viele Maßnahmen dienen der Aufwertung und der Erhöhung der Attraktivität der Landschaft. Damit werden auch erholungsrelevante Strukturen für den Mensch aufgewertet. So erhöht das Freistellen der regionstypischen Felsformationen (Maßnahmen Hei4, N7, N8, N9, OI1, OI3, Obe9, Scha2, Schn5, Su2, Su3, Su4, Su5 des Flächenpools) das Erlebbarmachen der Quellbereiche (Maßnahmen OI4 und Oba6 des Flächenpools), die Entwicklung von Feuchtwiesenkomplexen im Umfeld der Gewässer (Maßnahmen Hei1, Hei2, Hei5, Hei8, Hi2, K7, N2, N3, Oba7, Scha3, Obe5 und VG1 des Flächenpools) sowie die Entwicklung der Lauteraue (Maßnahme VG1 des Flächenpools) sowie Baumpflanzungen im Offenland (Strukturerhöhung Ackerland) die Erholungseignung.



4.3.7 Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Landschaft

Zur Aufwertung des Landschaftsbildes zählen u. a. die Maßnahmen, die sich auch positiv auf das Schutzgut Mensch auswirken. Dazu gehört die Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft, Waldumbau (Maßnahmen F1, Hi1, M2, Obe2, Obe3 und Su1 des Flächenpools), das Freistellen der regionstypischen Felsformationen (Maßnahmen Hei4, N7, N8, N9, OI1, OI3, Obe9, Scha2, Schn5, Su2, Su3, Su4, Su5 des Flächenpools), die Freilegung der Quellen (Maßnahmen OI4 und Oba6 des Flächenpools) sowie die Neuanlage von Streuobstwiesen (Maßnahmen K1, K2, Scha1 des Flächenpools).

Des Weiteren ist eine großflächige gemeindeübergreifende Maßnahme im landschaftlich bedeutsamen Umfeld der Lauter (Maßnahme VG1 des Flächenpools) vorgesehen.

4.3.8 Wirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe

Gezielte Maßnahmen für das Schutzgut Kulturelles Erbe sind nicht vorgesehen.

Generell gilt aber, dass - insbesondere bei Baumaßnahmen - Konflikte mit prähistorischen Denkmälern zu vermeiden sind. Dazu ist bei Baumaßnahmen frühzeitig die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) zu beteiligen. Zutage kommende archäologische Funde sind unverzüglich zu melden und die Fundstellen möglich unverändert zu belassen.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Flächennutzungsplan soll grundsätzlich durch eine bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung betrieben werden, sodass die quantitative Flächeninanspruchnahme reduziert wird. Um in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu betreiben, die auch die zukünftigen demografischen Entwicklungen der einzelnen Ortsgemeinden berücksichtigt, wurden die Schwellenwerte nach den Vorgaben des Raumordnungsplanes Westpfalz IV ermittelt. Damit wird sichergestellt, dass nur so viel Fläche ausgewiesen wird, wie die einzelnen Ortsgemeinden als Entwicklungspotenzial benötigen.

Die geplanten potenziellen Wohnbauflächen wurden vorab in Form von Steckbriefen untersucht und bewertet. Die Bewertung erfolgte anhand städtebaulicher, fachplanerischer und erschließungstechnischer Aspekte sowie nach ökologisch-naturräumlichen Kriterien. Damit wird sichergestellt, dass die Gebiete mit den geringsten Konflikten und der besten Eignung als geplante Baugebiete ausgewiesen werden.



4.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Es handelt sich bei der Flächennutzungsplanung um die vorbereitende Bauleitplanung. Sie schafft kein Baurecht. Somit können die zu erwartenden Auswirkungen nur allgemein beschrieben werden. Für die Realisierung der Baugebiete müssen Bebauungspläne aufgestellt werden. Darin wird der Eingriff detailliert erfasst und Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt, durch die die zu erwartenden Beeinträchtigungen kompensiert werden können.

Vorhaben sind nur zulässig, wenn gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit keinen erheblichen verbleibenden nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.



5. Zusätzliche Angaben

5.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Schwierigkeiten bei den verwendeten technischen Verfahren und bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die bei Umsetzung der dargestellten Baugebiete entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Zuge der Aufstellung der erforderlichen Bebauungspläne zu betrachten, zu bilanzieren und zu kompensieren. Die in der verbindlichen Bauleitplanung postulierten Eingriffe, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen sowie die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen werden durch die jeweiligen Gemeinden in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde kontrolliert.

5.3 Verfahrensablauf

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat in ihrer Sitzung am 17.11.2016 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 beschlossen.

Am 12.12.2019 wurde der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes vom Verbandsgemeinderat angenommen. Die Inhalte wurden vorher mit den einzelnen Ortsgemeinden intensiv abgestimmt und beraten. Nach Abschluss des Landschaftsplanes, der parallel bearbeitet wird, erfolgt für die Entwurfsfassung die Integration des Landschaftsplanes.

Vom 18.05.2020 bis 07.07.2020 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich frühzeitig über die Planungen zu informieren und entsprechende Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf abzugeben.

Am 04.02.2021 wurden die Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren geprüft und eine sachgerechte Abwägung vorgenommen. Die Hinweise aus den Stellungnahmen haben zu einer Anpassung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes geführt. Der angepasste Planentwurf des Flächennutzungsplanes wurde dann erneut offengelegt. Vom 19.03.2021 bis 23.04.2021 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Es wurde eine Fristverlängerung bis Juni 2021 erteilt. Aufgrund der Hinweise wurden die Sondergebiete PV N-S1 und N-S2 gestrichen, die Abgrenzung der Wohngebiete Obe-W1 und Obe-W2 hat sich reduziert.

Der abschließende Flächennutzungsplan wurde am 24.06.2021 vom Verbandsgemeinderat beschlossen.



6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Am 01.07.2014 fusionierten die ehemalige Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg. Für die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wird ein neuer, das gesamte Verbandsgemeindegebiet umfassender, Flächennutzungsplan aufgestellt. Die Beurteilung der Auswirkungen der im Flächennutzungsplan enthaltenen planerischen Darstellungen erfolgt im dazugehörigen Umweltbericht.

Wesentliche planerische Darstellung des Flächennutzungsplanes sind die geplanten baulichen Nutzungen. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035 werden 18 Wohngebiete (16,2 ha), drei Mischgebiete (0,8 ha), vier Gewerbegebiete (27,9 ha), vier Sondergebiete (7,1 ha) - davon drei Sondergebiete Photovoltaik zuzüglich Suchraum - und ein Gemeinbedarfsgebiet Kindergarten (1,1 ha) neu ausgewiesen. Insgesamt wird damit eine bauliche Nutzung auf 53,1 ha vorbereitet.

Die geplanten Baugebiete stellen den Flächennutzungsplaninhalt dar, bei dem die größten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Demnach wird bei der Darstellung des Eingriffes und der Beschreibung der Auswirkungen überwiegend auf die geplanten Baugebiete eingegangen.

Hinsichtlich dem Schutzgut Fläche ist durch die Flächenausweisungen ein maximaler Gesamtflächenverlust von 53,1 ha möglich. Bei der Ausweisung wurden die für die jeweiligen Gemeinden geltenden Schwellenwerte berücksichtigt. Das Schutzgut Boden erfährt bei Umsetzung der Baugebiete durch Versiegelung und Verdichtung einen Verlust von Bodenfunktionen. Bezüglich des Wasserpotenzials ist mit einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate und einem Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses zu rechnen. Lebensräume bzw. Flächen mit Entwicklungsmöglichkeiten für Arten- und Lebensgemeinschaften werden in Anspruch genommen. Die Bebauung führt zu vermehrten Emissionen und dem Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche, was das Klima negativ beeinflusst. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit führen die Baugebiete zu erhöhten Lärm- und Staubemissionen sowie zu erhöhtem Verkehrsaufkommen. Das Siedlungsgebiet vergrößert sich, die Landschaft wird verändert. Bezüglich des Schutzgutes Kulturelles Erbe sind potenzielle archäologische Funde zu berücksichtigen.

Um erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Flächen mit geringeren Beeinträchtigungen zu bevorzugen, wurden alle im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbauflächen einer detaillierten Bewertung unterzogen. Aufgrund dieser Bewertung, der Hinweise aus den Stellungnahmen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren und der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates wurden Gebiete im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanentwurfes gestrichen bzw. angepasst.

Für die geplanten Gebietsausweisungen werden Vermeidungsmaßnahmen definiert, die bei der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Des Weiteren wurde im Landschaftsplan ein Flächenpool mit konkreten Maßnahmenflächen entwickelt. Der Flächenpool kann zur Suche von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei späteren Bebauungsplanverfahren der Kommune oder auch sonstigen Zulassungsverfahren herangezogen werden. Die Flächenpool-Maßnahmen werden im Flächennutzungsplan als "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt.



7. Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2020): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (2007) vom 16.02.2005 BGBl. S.258 (896) - Stand: zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 BGBl I, S. 95.
- BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG/BBODSCHV (1999): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3, Abs. 4 102 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I, 3465).
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2017): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ/BlMSCHG (2020): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2020): Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- DENKMALSCHUTZGESETZ/DSCHG (2020): Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719).
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/UVPG (2020): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
- IGR GMBH (2018/2019): Biotoptypenkartierung in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg. Rockenhausen.
- LANDESBODENSCHUTZGESETZ/LBODSCHG (2020): Landesbodenschutzgesetz für Rheinland-Pfalz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- LANDESGESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/LUVPG (2018): Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.12.2015 (GVBl. S 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55).
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ/LNATSCHG (2020): Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- LANDESWALDGESETZ/LWALDG (2020): Landeswaldgesetz vom 30.11.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
- LANDESWASSERGESETZ/LWG (2020): Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Mainz.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2020): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV inklusive 2. Teilfortschreibung 2016 und 3. Teilfortschreibung 2018. Kaiserslautern.
- RAMACHERS, P. (2018): Die Situation der Vogelwelt in den Verbandsgemeinden (VG) Otterbach-Otterberg und Enkenbach-Alsenborn im Jahr 2018; Ergebnisse einer aktuellen Untersuchung im Zusammenhang mit der geplanten Erstellung des neuen Landschaftsplanes für beide Verbandsgemeinden. Sulzbachtal.



UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2016): Gesetz in der Fassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

(EHMALIGE) VERBANDSGEMEINDE OTTERBACH (2013): Einheitlicher Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Otterbach; erstellt von: BBP/Arcadis. Kaiserslautern.

(EHMALIGE) VERBANDSGEMEINDE OTTERBERG (1999): Verbandsgemeinde Otterberg Flächennutzungsplan 2010; erstellt von Arcadis. Kaiserslautern.

WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2020): Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.



Aufgestellt:

**igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Juni 2021

Dipl.-Geogr. T. Lür



Anhang 1 **Übersichtsplan Prognose der Umweltauswirkungen**



Anhang 2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen



Anhang 2.1 Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung



Anhang 2.2 Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung